

Vorblatt
zum Entwurf eines
Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

A. Notwendigkeit der Gesetzesänderung

Aktuelle schulpolitische Entwicklungen und Zielsetzungen, KMK-Vorgaben sowie eine gesteigerte Digitalisierung auch im Schulbereich erfordern die Novellierung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA).

B. Inhalte des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Schulgesetz an aktuelle Entwicklungen angepasst, schulpolitische Zielsetzungen erfüllt sowie notwendige weitere Änderungen umgesetzt werden.

Die wichtigsten Eckpunkte der vorliegenden Novelle sind:

1. Verzicht auf den Begriff „Rasse“

Der Wortlaut des § 1 Abs. 2 Nr. 6 wird an Artikel 7 Abs. 3 der Landesverfassung angeglichen, welcher u.a. regelt, dass niemand aus rassistischen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

Änderungsnummer: 2

2. Untersetzung der Schullaufbahneempfehlung

In Fällen, in denen aus Sicht der Grundschule eine vom Elternwillen abweichende Empfehlung bzgl. der Schullaufbahn geboten ist, soll die Beratung der Personensorgeberechtigten ergänzend durch ein landesweites leistungsvergleichendes Verfahren mit schriftlichen und mündlichen Erhebungen untersetzt werden (§ 4 Abs. 5).

Änderungsnummer: 4

3. Gemeinschaftsschulen

Der Paragraf zu den Gemeinschaftsschulen (§5b) wird in einigen Punkten modifiziert, u. a. mit einer Regelung zu den Kooperationspartnern (mit Übergangsregelung in § 86b). Der Erwerb des Abiturs an einer Gemeinschaftsschule ist zukünftig nur nach 13 Schulbesuchsjahren möglich.

Änderungsnummer: 7

4. Berufliche Bildung, Regionale Kompetenzzentren, Zertifizierung

Die berufsbildenden Schulen können im Einvernehmen mit dem Schulträger und mit der Genehmigung der obersten Schulbehörde als Regionale Kompetenzzentren Aufgaben für erweiterte regionale Bildungsangebote der Ausbildung, Umschulung sowie Fort- und Weiterbildung wahrnehmen (§ 9 Abs. 1 Satz 3). Gemäß der Forderung im Koalitionsvertrag (Zeilen 2113 ff.) wird damit die Rolle der berufsbildenden Schule als Partner der regionalen Wirtschaft gestärkt sowie die Vernetzung in der Region gefördert.

Mit Blick auf die Förderung der Qualität der Berufsausbildung sind die beruflichen Schulen in Bezug auf die Fortführung des ganzheitlichen Qualitätsmanagements zu unterstützen. Es sollen weitere Bildungsgänge in die Zertifizierung einbezogen und die Schulen, insbesondere die Schulleitungen, bei ihrem ganzheitlichen Qualitätsmanagement mit zusätzlichen Ressourcen unterstützt werden. Auf Grund bereits bestehender und noch weiter zu zertifizierender Bildungsgänge ist es insofern erforderlich, dass über die schulfachlichen externen Evaluationsprüfungen auch andere externe Prüfungen nach speziellen Vorschriften erfolgen können. Dies betrifft insbesondere die Prüfung eines bestehenden Systems der Qualitätssicherung nach den Regelungen der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV). Diese können nur durch die von der Bundesagentur für Arbeit anerkannten Zertifizierungsstellen vorgenommen werden. Mit dem neuen Absatz 10 des § 9 wird hierfür die Rechtsgrundlage geschaffen.

Änderungsnummer: 10

5. Fusion von Schulstandorten zu einem Schulverbund und Kooperationen

Durch die Neueinführung des § 9a wird für nicht mehr selbstständig bestandsfähige Schulen die Möglichkeit eröffnet, mit einer anderen Schule der gleichen Schulform zu fusionieren (Schulverbund).

Die Ermöglichung von Kooperationen bestandsfähiger Schulen unterschiedlicher Schulformen dient dem Ziel, die Durchlässigkeit des Bildungssystems zu erhöhen und mehr Schülerinnen und Schüler zu Schulabschlüssen zu führen.

Änderungsnummer: 11

6. Digitale Lehr- und Lernformen

Bislang gab es im Schulgesetz keine explizite Regelung zur Nutzung von digitalen Lehr- und Lernformen. Mit der Schaffung des neuen § 10b wird eine entsprechende Bestimmung in das Schulgesetz aufgenommen, die den Anforderungen an die fortschreitende Digitalisierung Rechnung trägt. Auf der Ebene der Schulen sind dies digitale Lehr- und Lernsysteme, die im Unterricht eingesetzt sind. Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, sind Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise zur Nutzung der digitalen Systeme verpflichtet, wie zur Teilnahme der analogen Formen im Präsenzunterricht. Dies schließt Lehr- und Lernprozesse sowie Leistungserhebungen ein.

Die fortschreitende Digitalisierung bedarf einer zusätzlichen personellen Unterstützung durch Assistenzpersonal. Insoweit ist eine gesonderte Erwähnung in § 32 (weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), in § 69 (Personalkosten) und in weiteren Paragraphen erforderlich. Die Forderungen aus dem Koalitionsvertrag hinsichtlich der Digitalisierung von Schulen werden somit erfüllt.

Änderungsnummer: 14

7. Zentrale Klassenarbeiten

Im Rahmen der Qualitätssicherung sind zentrale Klassenarbeiten von herausragender Bedeutung. Die bisherige Anbindung an die Schulform-Paragraphen führte im Schulgesetz zu vermeidbaren Redundanzen. Sie finden nun in § 11a, welcher die Qualitätssicherung regelt, schulformübergreifend ihre sachgerechte Zuordnung.

Die Bindung ausschließlich an die Kernfächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache blendet beispielsweise die Naturwissenschaften aus. Eine Fokussierung ausschließlich auf den sechsten Schuljahrgang ist auch nicht geboten.

Auch im Kontext von Corona wurde deutlich, dass detaillierte Vorgaben in bestimmten Rahmensituationen zu statisch sind. Das für Bildung zuständige Ministerium soll und kann hier zukünftig angemessen und sachgerecht flexibel entscheiden.

Änderungsnummer: 15

8. Jahrgangsübergreifender Unterricht und Bildung von Anfangsklassen sowie Klassenbildung

Der in § 13 Abs. 1 geregelte jahrgangsübergreifende Unterricht bezieht sich nun lediglich auf eine Schule. Sofern die Mindestschülerzahlen nicht erreicht werden, besteht die Möglichkeit der Kooperation oder Fusion mit einer anderen Schule. Die Bildung von Anfangsklassen soll zukünftig auch davon abhängig gemacht werden können, dass die Schule die erforderliche Mindestschulgröße aufweist.

Eine effiziente Daseinsvorsorge verlangt zudem, dass die bisher in den Unterrichtsorganisationserlassen vorgegebenen Klassengrößen auch tatsächlich umgesetzt werden. Um den Schulträgern einen verbindlichen Wert vorzugeben, auf den hin die sächliche Ausstattung der Schulen abzustellen ist, bedarf es einer gesetzlichen Regelung der Mindest- und Höchstzahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse (vgl. § 13a neu).

Änderungsnummer: 17 und 18

9. Duales Lernen

Die bislang als Modellvorhaben erprobten Formen des dualen Lernens erhalten mit dem neuen § 13b eine dauerhafte rechtliche Grundlage. Schulen, die derartige Kooperationen mit außerschulischen Lernorten eingehen wollen, müssen der obersten Schulbehörde ein Konzept zur Genehmigung vorlegen, welches zuvor mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung abzustimmen ist (Abs. 2).

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 3 schafft die Grundlage für die Regelung weiterer Details, wie die Errichtung von Standortschulen, den Abschlüssen oder der Leistungsbewertung. Die so gebildeten Standortschulen bedürfen einer ergänzenden Regelung bei der Schülerbeförderung (siehe § 71 Abs. 4c).

Die Schaffung des neuen § 13b erfüllt eine Forderung des Koalitionsvertrages, den Anteil der Schülerinnen und Schüler, die die Schule ohne einen Abschluss verlassen, nachhaltig zu senken. Als Maßnahmen sollen die bewährten Projekte der Praxisorientierung „Produktives Lernen“ und „Praxislerntag“ weitergeführt und an möglichst vielen Schulen mit Bedarf etabliert werden (Zeilen 2022 ff.)

Änderungsnummer: 18

10. Schaffung einer Möglichkeit für die Gründung einer internationalen Ergänzungsschule

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern existieren bislang noch keine internationalen Ergänzungsschulen in Sachsen-Anhalt. Um bei Bedarf eine derartige Gründung zu ermöglichen, wurde § 18d um die Absätze 3 bis 5 ergänzt. Die Neuregelung erlaubt die Gründung einer ausländischen oder internationalen Schule, wenn an dieser der Abschluss eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder ein von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannter internationaler Abschluss erreicht werden kann. Die Genehmigung und die spätere Aufsicht obliegen der obersten Schulbehörde. In diesem Zusammenhang wird die bereits bestehende Verordnungsermächtigung ergänzt.

Änderungsnummer: 19, 20, 32

11. Erleichterung zur Einstellung von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung

§ 30 Absatz 3 SchulG LSA regelt bereits den Einsatz im Unterricht und knüpft diesen an die Lehrbefähigung an. Der neue Absatz 4 setzt sodann den Auftrag der Koalitionsvereinbarung zur Flexibilisierung der Einstellungen um und ermöglicht als Ausnahme zur Deckung des Lehrkräftebedarfes die Zulassung von Personen ohne Lehramtsbefähigung. Mit dem Ziel der Qualifizierung und deren Anerkennung haben die nach Absatz 4 eingestellten Personen, die keinen Lehramtsabschluss erwerben, ein besonderes Lehreranerkenntungsverfahren zu durchlaufen, welches durch Verordnung

geregelt wird. Auch hiermit wird eine Forderung aus dem Koalitionsvertrag zur Flexibilisierung der Einstellungen umgesetzt (Zeilen 1857 ff.).

Änderungsnummer: 28

12. Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter

Die bislang geltende Fassung, die von einem Wahlrecht der Gesamtkonferenz ausging, lässt sich nach den Anforderungen von Art. 33 GG, dem Prinzip der Bestenauslese, nicht umsetzen. Insofern ist eine Änderung des § 31 hin zu einer Anhörung der Gesamtkonferenz geboten.

Änderungsnummer: 30

13. Schulpflicht

Die Erfüllung der Schulpflicht für die in Sachsen-Anhalt wohnenden Kinder und Jugendlichen war bislang nur durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft möglich. Durch die Einführung eines neuen Absatzes 3 in § 36 ist eine Erfüllung der Schulpflicht auch durch den Besuch einer ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule möglich (siehe Nummer 10).

Änderungsnummer: 32

14. Wechsel der Schulbezirke bzw. Schuleinzugsbereiche

Seit Jahren häufen sich beim Landesschulamt die Anträge (ca. 2.000 pro Jahr) auf Beschulung außerhalb des Schulbezirks, bzw. außerhalb des Schuleinzugsbereichs. Indem mit der Neufassung des Schulgesetzes diese Aufgabe an Schulträger übertragen wird, wird die Entscheidung über eine Ausnahme zum Wechsel des Schulbezirks bzw. des Schuleinzugsbereichs bürger- und lebensnah ausgestaltet und stärker an den Bedürfnissen der Familien der Schulkinder orientiert. Eine Zustimmung der Schulträger ist notwendig, damit die planerischen Absichten der Schulträger im Bereich Schulentwicklungsplanung nicht unterlaufen werden (§ 41).

Für die Bearbeitung der Ausnahmeanträge können die Schulträger eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 40 bis 80 Euro je Antrag erheben. Insofern wird die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt angepasst.

Der Schuleinzugsbereich der Berufsschule soll nach dem Sitz des jeweiligen Ausbildungsbetriebes bestimmt werden, da der überwiegende zeitliche Anteil der Ausbildung im Ausbildungsbetrieb (70 %) stattfindet (§ 41 Abs. 5).

Änderungsnummer: 35

15. Ordnungsmaßnahmen

Aufgrund der praktischen Notwendigkeit und unter Berücksichtigung auch der Gesetzgebung anderer Bundesländer wurde § 44 Abs. 4 bis 5a neu gefasst bzw. wesentlich überarbeitet, um dem schulischen Rechtsanwender die Differenzierung der bestehenden Ordnungsmaßnahmen vor Augen zu führen. Die Regelung zu den Ordnungsmaßnahmen wird insofern neu strukturiert. Es erfolgt eine Trennung zwischen Androhung und Anordnung. Nunmehr ist auch der Ausschluss vom Unterricht nach Absatz 4 Nummer 3 SchulG LSA bis zu 20 Unterrichtstagen möglich. Die bisherige Regelung, wonach ein Ausschluss von maximal 5 Unterrichtstagen möglich war, hat sich vielfach als nicht geeignet erwiesen.

Die in Absatz 4 Nummern 3 und 5 genannten Ordnungsmaßnahmen sowie die vorläufige Maßnahme der Schule, eine Schülerin oder einen Schüler bis zur Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme vom Schulbesuch auszuschließen, werden kraft Gesetzes in dem neuen Absatz 5a für sofort vollziehbar erklärt, damit bestimmte unaufschiebbare Maßnahmen, die v.a. der umgehenden Wiederherstellung des Schulfriedens dienen, nicht durch Rechtsbehelfe in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden.

Änderungsnummer: 37

16. Wegfall der Gastschulbeiträge

Aufgrund des Wegfalls der Gastschulbeiträge werden § 41 Abs. 3 Satz 2, § 70 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, § 70 Abs. 5 und § 74a Satz 2 SchulG gestrichen sowie § 66 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 und § 70 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 SchulG LSA geändert. Die Möglichkeit für die Schulträger, Vereinbarungen nach § 66 SchulG LSA zu schließen, besteht weiterhin, soweit diese keine finanziellen Forderungen des aufnehmenden Schulträgers enthalten. Für bestehende Gastschulbeitragszahlungen wird eine Übergangsregelung in § 86a geschaffen.

Änderungsnummer: 35, 46, 48 und 51

17. Änderungen im Bereich der Gremienvertretungen

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 48 bzw. Absatzes 4 in § 58 sind Anpassungen an die Zahl der Schüler- und Elternvertretungen in der Gesamtkonferenz möglich, wenn sich dort die Anzahl der Lehrerinnen und Lehrer bzw. der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verringert hat. Die Änderungen in § 78 Abs. 1 mit der Verringerung der Mitglieder im Landesschulbeirat dient der Steigerung der Effizienz.

In den §§ 49 Abs. 9, 52 Abs. 3 und 77 Abs. 3 wird jeweils geregelt, dass Schülerinnen und Schüler vom Unterricht freizustellen sind, wenn sie an den Sitzungen der Gremien, für die sie gewählt wurden, teilnehmen möchten. Dies dient u.a. der Realisierung des Landtagsbeschlusses „Demokratische Mitbestimmung an Schulen stärken, Engagement fördern“ (Drs.8/2596).

Änderungsnummer: 39, 40, 42, 44, 52, 53

18. datenschutzrechtliche Bestimmungen des Schulgesetzes

§ 84a, der die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, enthält grundsätzlich schon bislang geltende Regelungen, er wurde jedoch gestrafft und neu strukturiert, um die Übersichtlichkeit zu verbessern.

In Absatz 1 Satz 2 existieren nun für personenbezogene Daten, die ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte und Grundfreiheiten besonders sensibel sind und daher eines besonderen Schutzes bedürfen, detailliertere Rechtsgrundlagen.

Zudem wurden entsprechend den Vorgaben im Koalitionsvertrag (siehe Zeilen 1946ff.) notwendige neue rechtliche Grundlagen für eine digitale Datenverarbeitung außerhalb der Schule (Abs. 5), im Rahmen digitaler Lehr- und Lernformen (Abs. 4) und digitaler Klassen- und Notenbücher (Abs. 6) geschaffen sowie die Verordnungsermächtigung in Absatz 12 entsprechend ergänzt.

Damit der nahtlose Übergang von der Schule in eine Ausbildung für alle Jugendlichen gelingt (vgl. Koalitionsvertrag Zeilen 2149ff.) und um den Agenturen für Arbeit die Möglichkeit einer Verarbeitung von Daten von Jugendlichen ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive im Sinne des § 31 a Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch zu verschaffen, bedurfte es im Schulgesetz einer Regelung, die eine Übermittlung der Daten dieser Jugendlichen an die Agenturen erlaubt.

Änderungsnummer: 58

19. IT-gestützte Fachverfahren

In § 84 f wird nun eine allgemeine Regelung zur Einrichtung von IT-gestützten landesweiten und landeseinheitlichen Fachverfahren geschaffen. Absatz 2 sieht vor, dass im Rahmen des landeseinheitlichen Schulverwaltungsverfahrens Bildungsmanagementsystem Sachsen-Anhalt die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft verpflichtet sind, die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e mittels dieses Schulverwaltungsverfahrens vorzunehmen. In diesem Zusammenhang kann § 84c aufgehoben werden, da die Einrichtung einer automatisierten zentralen Schülerdatei einen veralteten Technologieansatz der Softwareentwicklung verfolgt, der durch das BMS-LSA verworfen wird. Für die Umsetzung der durch die Einführung des landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens verankerten Ziele, allen im Bildungssystem beteiligten Akteuren verlässliche Informationen bereitzustellen, eine prozessoptimierte Bildungssteuerung zu unterstützen sowie die wirtschaftlich vertretbare Einführung des KMK-Kerndatensatzes zu realisieren, besteht die Notwendigkeit, dass alle Akteure ihren Verpflichtungen nach § 84f in Bezug auf die Nutzung dieses Verfahrens nachkommen (vgl. § 84 Abs. 1 Nr. 8).

Die Bundesländer haben sich zudem per Beschluss des Schulausschusses auf ein gemeinsames länderübergreifendes IT-gestütztes Verfahren zur schulischen Bildung von schulpflichtigen Kindern von Eltern, die berufsbedingt häufig den Lebensort wechseln müssen, geeinigt. Das in § 84f genannte Fachverfahren dient dazu, eine moderne IT-gestützte Lern- und Kommunikationsumgebung für diese schulpflichtigen Kinder beruflich

Reisender zu schaffen, Lernprozesse aufeinander abzustimmen und so Schulerfolg zu ermöglichen und zu sichern.

Änderungsnummer: 57, 61

20. Änderungen des PersVG und der AllGO

Für die neue Kategorie der Schulverwaltungsassistentinnen und –assistenten ist die Zuordnung zu den Dienststellen „öffentliche Schulen“ erforderlich. Dies erfordert eine Änderung im Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt.

In der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird in der laufenden Nummer 111 die Tarifstelle 2.3 aufgrund der Neuregelung des §18d Abs. 3 SchulG LSA angepasst, welche ein antragsgebundenes Verfahren zur Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten, allgemeinbildenden ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule vorsieht.

Zudem wird aufgrund der Änderungen in § 41 Abs. 1 und 2 SchulG LSA eine neue Tarifstelle 6 angefügt, nach der die Schulträger für die Bearbeitung der Ausnahmeanträge bei einem Wechsel des Schulbezirks oder Schuleinzugsbereichs eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 40 bis 80 Euro je Antrag erheben können.

Änderung in: §§ 3 und 4

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen unmittelbaren Kosten. Die dem Land entstehenden Kosten sind haushaltsmäßig abgesichert. Soweit den Schulträgern Kosten entstehen, wird dies u. a. durch die Schaffung eines Gebührentatbestands ausgeglichen. Der Wegfall der Gastschulbeiträge wird durch Zuwendungen für den Schulbau und durch Personaleinsparungen finanziell ausgeglichen.

E. Anhörung

Wird ergänzt.

Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Stand: 03.06.2024

§ 1

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 9a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 9a Fusion von Schulstandorten, Kooperationen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 10a wird folgende Angabe eingefügt:
„§10b Digitale Lehr- und Lernformen“.
 - c) Nach der Angabe zu § 13 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 13a Klassenbildung
§13b Duales Lernen“.
 - d) In der Angabe zu § 24 werden die Wörter „Selbständigkeit und“ gestrichen.
 - e) Die Angabe zum Zwölften Teil erhält folgende Fassung:
„Datenschutz, Übergangs- und Schlussvorschriften“.
 - f) Die Angabe zu § 84c erhält folgende Fassung:
„§ 84c (weggefallen)“.
 - g) In der Angabe zu § 84f werden die Wörter „IT-gestütztes Schulverwaltungsverfahren“ durch die Wörter „IT-gestützte Fachverfahren“ ersetzt.
 - h) Die Angabe zu § 86a erhält folgende Fassung:
„§ 86a Übergangsregelung zu § 70“.
 - i) Die Angabe zu § 86b erhält folgende Fassung:
„§ 86b Übergangsregelung zu § 5b“.
 - j) Die Angabe zu § 86d erhält folgende Fassung:
„§ 86d (weggefallen)“.
 - k) Die Angabe zu § 87 erhält folgende Fassung:
„§ 87 (weggefallen)“.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen zu vermitteln, wonach niemand aus Gründen des Geschlechts, der sexuellen Identität, der Abstammung oder wegen seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder aus rassistischen oder antisemitischen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden darf; über die Möglichkeiten des Abbaus von Diskriminierungen und Benachteiligungen ist aufzuklären,“

b) In Nummer 8 werden die Wörter „und einem gemeinsamen Europa“ durch die Wörter „,einem gemeinsamen Europa und einer globalisierten Welt“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Lande“ durch das Wort „Land“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz wird das Wort „Gesundheitsberufe“ durch das Wort „Gesundheitsfachberufe“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird aufgehoben.

cc) Die Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 1 bis 6.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Untersetzung der Schullaufbahnpflichtung können zusätzliche Leistungserhebungen durchgeführt werden.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die genauen Voraussetzungen und mögliche Ausnahmen hierzu durch Verordnung zu regeln.“

c) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „In den Schuljahrgängen 5 und 6“ durch die Wörter „Im 5. und 6. Schuljahrgang“ und die Wörter „der Schuljahrgänge 7 bis 10“ durch die Wörter „des 7. bis 10. Schuljahrganges“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Klassen oder Kurse“ durch das Wort „Bildungsgänge“ ersetzt.

cc) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Der Bildungsgang, der auf den Hauptschulabschluss (Erster Schulabschluss) ausgerichtet ist, umfasst den 7. bis 9. Schuljahrgang. Er vermittelt eine grundlegende allgemeine und berufsorientierte Bildung und schafft solide Grundlagen für eine berufliche Bildung sowie für weiterführende Bildungsgänge. Mit dem erfolgreichen Besuch des 9. Schuljahrganges wird der Erste Schulabschluss erworben. Der

qualifizierte Hauptschulabschluss (erweiterter Erster Schulabschluss) wird durch eine besondere Leistungsfeststellung erworben. Dieser berechtigt zum Besuch des 10. Schuljahrganges der Sekundarschule.

(5) Der Bildungsgang, der auf den Realschulabschluss (Mittlerer Schulabschluss) ausgerichtet ist, umfasst den 7. bis 10. Schuljahrgang. Er vermittelt eine erweiterte allgemeine und berufsorientierte Bildung. Mit dem erfolgreichen Besuch des 10. Schuljahrganges und bestandener Abschlussprüfung wird der Mittlere Schulabschluss erworben. Bei Erreichen besonderer Leistungen erwerben die Schülerinnen und Schüler den erweiterten Realschulabschluss (erweiterter Mittlerer Schulabschluss), der zum Besuch des 10. Schuljahrganges des Gymnasiums und zum Eintritt in das Berufliche Gymnasium berechtigt.“

d) In Absatz 6 werden die Wörter „Klassen oder Kursen“ durch das Wort „Bildungsgängen“ ersetzt.

e) Absatz 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die genauen Voraussetzungen und mögliche Ausnahmen hierzu durch Verordnung zu regeln.“

f) Absatz 9 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Leistungsvoraussetzungen für die Einstufung in abschlussbezogene Bildungsgänge sowie für die Umstufung zwischen den Bildungsgängen,“

6. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Die Schuljahrgänge 5 und 6“ durch die Wörter „Der 5. und 6. Schuljahrgang“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schuljahrgänge“ die Wörter „10 bis 12 oder“ eingefügt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Sofern sie einen solchen Zweig nicht anbietet, bilden die Schuljahrgänge 12 und 13 die Qualifikationsphase.“

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „berufsorientierende“ durch das Wort „berufsorientierte“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtschule wird in integrativer oder kooperativer Form geführt.“

d) Absatz 5a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Abs. 4 Satz 2 bis 4 findet Anwendung.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Satz 4 wird Satz 3.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Gesamtschulen in integrativer Form werden mindestens vierzünftig geführt.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die genauen Voraussetzungen und mögliche Ausnahmen hierzu durch Verordnung zu regeln.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

f) In Absatz 8 werden die Wörter „Klassen oder Kurse“ durch das Wort „Bildungsgänge“ und die Wörter „Klassen und Kursen“ durch das Wort „Bildungsgängen“ ersetzt.

7. § 5b erhält folgende Fassung:

„§ 5b

Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt

(1) In der Gemeinschaftsschule werden Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet. Der Unterricht in der Sekundarstufe I erfolgt in der Regel im Klassenverband und verzichtet weitgehend auf eine Unterscheidung nach Bildungsgängen.

(2) Die Gemeinschaftsschule ermöglicht den Erwerb aller Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen. Für den Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I gelten die Bestimmungen der Sekundarschule. Für den Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe II gelten die Bestimmungen des Gymnasiums. Führt die Gemeinschaftsschule keine eigene gymnasiale Oberstufe, wählt sie ein Berufliches Gymnasium als Kooperationspartner.

(3) Jeder Gemeinschaftsschule liegt ein auf der Analyse der konkreten Schulsituation basierendes pädagogisches und organisatorisches Konzept zugrunde. Es muss verbindliche Vorgaben insbesondere über

1. die pädagogische und organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts,
2. den Zeitpunkt und die Formen äußerer Differenzierung sowie
3. praxisbezogene Angebote und Aktivitäten zur Berufs- und Studienorientierung enthalten. Führt die Gemeinschaftsschule keine gymnasiale Oberstufe, hat es außerdem Einzelheiten zur Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner hinsichtlich des Erwerbs des Abiturs zu enthalten.

(4) Die Gemeinschaftsschule führt eine gymnasiale Oberstufe oder ermöglicht den Erwerb des Abiturs in verbindlich geregelter, konzeptionell unteretzter Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner. Die Ausgestaltung der eigenen gymnasialen Oberstufe richtet sich nach der Oberstufenverordnung und sonst nach den für den Kooperationspartner geltenden Regelungen.

(5) Die Gemeinschaftsschule wird mindestens zweizügig, bei eigenständiger Oberstufe mindestens dreizügig geführt. Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die genauen Voraussetzungen und mögliche Ausnahmen hierzu durch Verordnung zu regeln.

(6) Gemeinschaftsschulen entstehen durch Umwandlung einer oder mehrerer Sekundarschulen auf deren Antrag. Über den Antrag entscheidet die oberste Schulbehörde auf der Grundlage eines Vorschlags der Schulbehörde. Der Vorschlag bedarf des Einvernehmens mit dem Schulträger und dem Träger der Schulentwicklungsplanung. Die Umwandlung einer Gemeinschaftsschule in eine andere Schulform erfolgt auf Antrag der Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schulentwicklungsplanung mit Genehmigung der Schulbehörde.

(7) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die näheren Bestimmungen zur Umwandlung in oder von Gemeinschaftsschulen, zu entsprechenden Regelungen gemäß §§ 22, 34 und 35 sowie zu den Einzelheiten des pädagogischen und organisatorischen Konzepts durch Verordnung zu regeln.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden Satz 4 und 5 aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Es ist eine Erst- und Zweitkorrektur durchzuführen.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Gymnasium wird mindestens dreizügig geführt. Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die genauen Voraussetzungen und mögliche Ausnahmen hierzu durch Verordnung zu regeln.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Förderschulen können mit folgenden Schwerpunkten geführt werden:

1. Sehen,
2. Hören,
3. körperlich-motorische Entwicklung,
4. Lernen,
5. Sprache,
6. emotional-soziale Entwicklung,
7. geistige Entwicklung.“

b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung unterbreiten Ganztagsangebote.“

c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „für Blinde und Sehgeschädigte sowie Förderschulen für Gehörlose und Hörgeschädigte“ durch die Wörter „mit den Schwerpunkten Sehen und Hören“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt verändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die berufsbildenden Schulen können im Einvernehmen mit dem Schulträger und mit Genehmigung der obersten Schulbehörde als regionale Kompetenzzentren Aufgaben für erweiterte regionale Bildungsangebote der Ausbildung, Umschulung sowie Fort- und Weiterbildung wahrnehmen.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „fortsetzen“ die Wörter „oder eine vergleichbare berufliche Ausbildung aufzunehmen“ eingefügt.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Abs. 4 Satz 2 bis 4 findet Anwendung.“

cc) Satz 5 wird aufgehoben.

dd) Die Sätze 6 und 7 werden die Sätze 5 und 6.

ee) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Soweit zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Bildungsgängen an berufsbildenden Schulen die Anerkennung der Maßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder anderer Vorschriften zur Zulassung von Maßnahmen von anerkannten Trägern Voraussetzung ist, können die zuständigen fachkundigen Stellen die notwendigen Prüfungen im Rahmen des

Anerkennungsverfahrens zur Zulassung dieser Bildungsgänge als Maßnahme im erforderlichen Umfang durchführen.“

11. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9 a
Fusion von Schulstandorten, Kooperationen

(1) Eine Schule, deren Bestand nach den Festlegungen der Schulentwicklungsplanung nicht mehr gegeben ist, ist zu schließen oder fusioniert nach Erstellung eines gemeinsamen Konzeptes als unselbständiger Teilstandort mit einer größeren, bestandsfähigen Schule derselben Schulform als Hauptstandort zu einem Schulverbund. Eine aus einer Fusion hervorgehende Schule besteht aus einem Hauptstandort und bis zu drei Teilstandorten.

(2) Wird in einem Jahrgang der Sekundarstufe II die notwendige Klassenfrequenz nicht erreicht, ist dieser Jahrgang jahrgangsweise in Kooperation mit einem gleichen Jahrgang einer bestandsfähigen Schule gleicher Schulform zu führen. Die Schülerinnen und Schüler dieses Jahrgangs bleiben Schülerinnen und Schüler ihrer Schule.

(3) Bestandsfähige Schulen unterschiedlicher Schulformen können durch Beschluss der jeweiligen Gesamtkonferenzen und nach Erstellung eines gemeinsamen Konzeptes eine Kooperation eingehen.

(4) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zu den Ausführungen zu den Absätzen 1 bis 3 insbesondere zur Anzahl und Häufigkeit von Kooperationen einer Schule, Mindestschülerzahlen der Haupt- und Teilstandorte, das Verfahren und die Vorlage eines organisatorisch-pädagogischen Konzeptes sowie die Unterrichtsorganisation von fusionierten und kooperierenden Schulen durch Verordnung zu regeln.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ziele“ das Komma gestrichen und die Wörter „Inhalte, Verfahren und Organisation des Unterrichts“ durch die Wörter „und Inhalte des Unterrichts, für Anforderungen an die Lernergebnisse und die Unterrichtsgestaltung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Schulbehörde“ die Wörter „regelt die Rahmenbedingungen für die Unterrichtsorganisation und“ eingefügt.

13. In § 10a Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Das für Schulwesen zuständige Ministerium regelt das Verfahren der Zulassung für analoge und digitale Schulbücher sowie die Kosten des Verfahrens durch Verordnung.“

14. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b
Digitale Lehr- und Lernformen

(1) Digitale Lehr- und Lernformen können nach Entscheidung der Schule an die Stelle des Präsenzunterrichts treten oder diesen ergänzen, soweit dies nicht mit unzumutbaren Beeinträchtigungen des gemeinsamen Schullebens und damit der sozialen Integrationsfunktion von Schulen verbunden ist. Die im Rahmen des Präsenzunterrichts bestehenden Pflichten bleiben auch bei Nutzung dieser Lehr- und Lernformen bestehen.

(2) Zur Erfüllung ihres Auftrags kann die Schule auch digitale Lehr- und Lernsysteme nutzen. Sie sind regulärer Bestandteil der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit.

(3) Schülerinnen und Schüler, die keinen oder keinen vollständigen Zugang zu den digitalen Lehr- und Lernsystemen haben, sind durch die Schule in anderer Weise in die Lehr- und Lernprozesse einzubeziehen.“

15. In § 11 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. das Ganzheitliche Qualitätsmanagement und die Zulassung von Bildungsgängen an öffentlichen berufsbildenden Schulen nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung,“.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) In Grundschulen, Sekundarschulen, curricular im Anspruch diesen Schulformen entsprechenden Förderschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen sowie am Gymnasium werden Klassenarbeiten mit landeszentral gestellten Aufgaben geschrieben. Die Auswahl der Jahrgangsstufen und Fächer trifft das für Schulwesen zuständige Ministerium.“

16. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien“ durch die Wörter „allgemeinbildende Schulen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „gemacht“ durch das Wort „unterbreitet“ ersetzt.

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

17. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schulbehörde kann festlegen, dass der Unterricht an einer Schule jahrgangsübergreifend erfolgt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Bildung kann auch davon abhängig gemacht werden, dass die Schule die erforderliche Mindestschulgröße aufweist.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Anzahl der schuljährlich zu bildenden Anfangsklassen der Schulen kann nach Anhörung des Schulträgers durch die Schulbehörde festgelegt werden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

18. Nach § 13 werden folgende § 13a und § 13b eingefügt:

„§13a

Klassenbildung

(1) Die Mindestschülerzahl für die erste einzurichtende Klasse an Grundschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien beträgt 25 Schülerinnen und Schüler. An Grundschulen und Sekundarschulen außerhalb der im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Mittel- und Oberzentren beträgt die Mindestschülerzahl für die erste einzurichtende Klasse 20 Schülerinnen und Schüler.

(2) Eine weitere Klasse an Grundschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien kann erst eingerichtet werden, wenn mehr als 29 Schülerinnen und Schüler in einer Klasse unterrichtet werden. Ausnahmen für eine zeitweilige Überschreitung der Klassengröße im Verlauf eines Schuljahres bedürfen der Genehmigung durch die Schulbehörde.

(3) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung eine Mindestanzahl an Schülerinnen und Schülern für die Bildung einer Klasse und eine Höchstzahl für die in einer Klasse zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler an in Absatz 1 nicht genannten Schulformen festzulegen.

(4) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zuzulassen. Dies gilt:

- a) aus landesplanerischen Gründen,
- b) bei überregionaler Bedeutung der Schule oder des Ausbildungsberufes,
- c) aus besonderen pädagogischen Gründen bei Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt,

- d) aus baulichen Besonderheiten eines unter Denkmalschutz stehenden Schulgebäudes,
- e) bei unzumutbaren Schulwegbedingungen oder Schulwegentfernungen oder
- f) bei Schulen in Trägerschaft des Landes.

§ 13b Duales Lernen

- (1) Die Schulen können in Kooperation mit außerschulischen Lernorten praxisbezogenes, berufs- und kompetenzorientiertes Lernen (Duales Lernen) als besondere Lernform an ihren Schulen einrichten.
- (2) Hierzu ist im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung ein pädagogisches und organisatorisches Konzept einzureichen, welches von der obersten Schulbehörde zu genehmigen ist.
- (3) Das Duale Lernen kann in Form des Produktiven Lernens in Schule und Betrieb und in Form von Praxislertagen durchgeführt werden. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zu treffen
 - 1. zur Einrichtung einer Standortschule für Produktives Lernen,
 - 2. zur Durchführung der Praxislertage,
 - 3. zu den Schulabschlüssen und den damit verbundenen Berechtigungen im Produktiven Lernen,
 - 4. zum Verfahren der Begründung und Beendigung des Schulverhältnisses zu einer Standortschule für Produktives Lernen,
 - 5. zu den Anforderungen an das abschlussbezogene Lernen auf der Grundlage des Fachlehrplanes der Sekundar- und der Gemeinschaftsschule für den Ersten Schulabschluss sowie zur Klassen- und Lerngruppenbildung und zur Stundenzuweisung im Produktiven Lernen,
 - 6. zur Leistungsbewertung, zur Versetzung und zum Wiederholen eines Schuljahrgangs im Produktiven Lernen,
 - 7. zum pädagogischen Personal und zu dessen Fort- und Weiterbildung,
 - 8. zur Anerkennung außerhalb von Sachsen-Anhalt erworbener vergleichbarer Schulabschlüsse im Produktiven Lernen,
 - 9. zu den Anforderungen an die pädagogischen und organisatorischen Konzepte und
 - 10. zu den Anforderungen an die Praxislernorte.“

19. § 18d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Einer Ergänzungsschule kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn der Unterricht nach einem von der Schulbehörde genehmigten Lehrplan erteilt wird.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ergänzungsschule“ die Wörter „im Sinne des Absatzes 1“ eingefügt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einer allgemeinbildenden ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule durch die oberste Schulbehörde verliehen werden, wenn an dieser Schule

1. a) der Abschluss eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
b) ein von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannter internationaler Abschluss erreicht werden kann,
2. in einem durch das für Schulwesen zuständige Ministerium bestimmten Mindestumfang Unterricht in deutscher Sprache abgehalten wird,
3. für die Errichtung und den Betrieb dieser Schule dauerhaft ein besonderes öffentliches Interesse besteht.“

d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 5 angefügt:

„(4) Die Anerkennung nach Absatz 3 setzt voraus, dass der Unterricht nach seinen Zielen, den Einrichtungen der Schule und der Zuverlässigkeit des Trägers sowie der fachlichen Vorbildung, Fähigkeit und Zuverlässigkeit der Lehrkräfte und Schulleitung geeignet ist, das von der Schule angestrebte Ausbildungsziel zu erreichen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei den nach Absatz 3 anerkannten Ergänzungsschule sorgt die Schulaufsicht für die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anerkennung und für die Erfüllung der Schulpflicht. Die Anerkennung erlischt, wenn die Ergänzungsschule nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Anerkennung in Betrieb genommen wird oder der Betrieb ein Jahr geruht hat.

(5) Die Schulaufsicht über anerkannte allgemeinbildende ausländische oder internationale Ergänzungsschulen obliegt der obersten Schulbehörde.“

20. § 18e erhält folgende Fassung:

„§ 18e Verordnungsermächtigungen

Das für Schulwesen zuständig Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. das Nähere der Anzeige gemäß § 18b Abs. 2 und 3,
 2. der Untersagung der Errichtung oder Fortführung gemäß § 18c,
 3. a) der Anerkennung und des Widerrufs der Anerkennung gemäß § 18d Abs. 1 und 3,
b) die Höchstzahlen für die Schülerzahlen in den Klassen oder den entsprechenden organisatorischen Gliederungen gemäß § 18d Abs. 1 zu bestimmen; hierbei dürfen keine höheren Anforderungen als an vergleichbare öffentliche Schulen gestellt werden,
c) das Nähere zu den Voraussetzungen des Vorliegens des besonderen öffentlichen Interesses gemäß § 18d Abs. 3 Nr. 3 sowie
d) das Nähere zur Zuverlässigkeit des Trägers und der Lehrkräfte gemäß § 18d Abs. 4
- zu regeln.“

21. In § 22 Abs. 5 wird das Wort „Grundschulverbundes“ durch das Wort „Schulverbundes“ ersetzt.
22. In § 23 Abs. 2 wird Satz 2 aufgehoben.
23. In der Überschrift zu § 24 werden die Wörter „Selbständigkeit und“ gestrichen.
24. In § 25 Satz 2 das Wort „Selbständigkeit“ durch das Wort „Eigenverantwortung“ ersetzt.
25. § 26 Abs. 5 wird wie folgt verändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und des Betreuungspersonals“ durch die Wörter „sowie des Assistenz- und Betreuungspersonals“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „sind“ durch die Wörter „oder er ist“ ersetzt.
26. In § 27 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 werden die Wörter „Erziehungs- und“ gestrichen.
27. In § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird das Wort „Betreuungspersonals“ durch die Wörter „Assistenz- und Betreuungspersonals“ ersetzt.
28. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Lehrerin und der Lehrer erzieht und unterrichtet“ durch die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer unterrichten und erziehen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Lehrerin oder der Lehrer erteilt“ durch die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer erteilen“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das für Schulwesen zuständige Ministerium kann in Ausnahmefällen zur Deckung des Lehrkräftebedarfs auch Lehrerinnen und Lehrer ohne Lehrbefähigung zulassen.“
 - d) Absatz 5a wird wie folgt verändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 2 wird Satz 1 und in ihm werden die Wörter „Zu diesem Zweck können Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst mit Bewerberinnen und Bewerbern besetzt

werden, die“ durch die Wörter „Zum Erwerb eines Lehramtsabschlusses kann der Vorbereitungsdienst berufsbegleitend abgeleistet werden, sofern die Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

cc) Die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.

e) Absatz 5b Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bewerberinnen und Bewerber auf Stellen gemäß Absatz 4 können in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, sofern die Ausbildungsplätze nicht gemäß der Absätze 5 und 5a besetzt sind und sie über einen an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule erworbenen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss oder über einen gleichwertigen, in einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschluss verfügen.“

f) Nach Absatz 5b werden folgende Absätze 5c und 5d eingefügt:

„(5c) Mit dem Ziel der Qualifizierung und deren Anerkennung haben die nach Absatz 4 eingestellten Personen, die keinen Lehramtsabschluss nach den Absätzen 5a oder 5b erwerben, ein besonderes Lehreranerkenntnisverfahren zu durchlaufen. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere die aufgrund bisher erworbener Berufsabschlüsse vorzunehmende Zuordnung zur jeweiligen Qualifizierung, inhaltliche und organisatorische Ausgestaltungen, Dauer und Umfänge der Maßnahmen, Leistungsnachweise sowie Übergangsvorschriften für bereits im Schuldienst tätige Lehrkräfte regelt das für Schulwesen zuständige Ministerium durch Verordnung.“

(5d) Zur Erprobung innovativer Modelle, die eine die Absätze 5 und 6 erweiternde Lehramtsbildungsstruktur vorsehen, kann von den Absätzen 5 und 6 und von § 82 Abs. 3 sowie von den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern nach Maßgabe des Satzes 2 abgewichen werden. Die nähere Ausgestaltung eines Modells, insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, das Verfahren bei Kapazitätsbeschränkungen, die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Ausbildung, die Dauer und den Umfang der Ausbildung, die Prüfung sowie die Abschlüsse regelt das für Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium und mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium evaluiert im Einvernehmen mit dem für Schulwesen zuständigen Ministerium die innovativen Modelle der Ausbildung spätestens sieben Jahre nach Beginn der Erprobung wissenschaftlich und erstattet dem Landtag von Sachsen-Anhalt spätestens sechs Monate nach Ablauf der Evaluation einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Evaluation.“

29. § 30 a Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Fortbildung dient der Vertiefung, Aktualisierung und Erneuerung des für die Berufsausübung erforderlichen Wissens und Könnens. Sie umfasst alle Maßnahmen des Landes und andere als Fortbildungsmaßnahmen für Lehrerinnen und Lehrer anerkannte Veranstaltungen auf landesweiter, regionaler oder schulinterner Ebene. Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Die Fortbildung soll möglichst und weitgehend außerhalb des Unterrichts stattfinden. Lehrerinnen und Lehrer können zur Teilnahme an der Fortbildung verpflichtet

werden. Die vom Land unterbreiteten Fort- und Weiterbildungsangebote stehen Lehrerinnen und Lehrern an Ersatzschulen in gleicher Weise offen wie Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen.

(2) Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt leistet im Rahmen der Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern an Schulen grundlegende Entwicklungsarbeit; es plant, organisiert und führt in Zusammenarbeit mit den Hochschulen des Landes zentrale und regionale Fortbildungsmaßnahmen sowie die Schulung der Fortbildnerinnen und Fortbildner und der Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer durch. Die durch das für Schulwesen zuständige Ministerium vorzugebenden Fortbildungsschwerpunkte orientieren sich im Interesse der Entwicklung pädagogischer Innovationen an den Erfordernissen der Schulen sowie an aktuellen fachlichen, erziehungswissenschaftlichen und didaktischen Erkenntnissen. Auf regionaler Ebene sollen die Angebote der Fortbildnerinnen und Fortbildner, der Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer sowie der Medienpädagogischen Beraterinnen und Berater ergänzend für die Fortbildung genutzt werden. Die Schulen ermitteln Art und Umfang des Fortbildungsbedarfs unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation der Arbeit der Schule und des Schulprogramms. Ein Fortbildungsportfolio dokumentiert die Teilnahme an der Fortbildung und die Schwerpunkte der Fortbildung.

(3) Für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

30. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „vor der Einreichung der Vorschläge“ durch die Wörter „und die Gesamtkonferenz vor der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

31. In § 32 Satz 1 werden die Wörter „und das Betreuungspersonal“ durch die Wörter „sowie das Assistenz- und das Betreuungspersonal“ ersetzt.

32. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Lande“ durch das Wort „Land“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Besuch einer anderen Schule als der in Absatz 2 genannten Schulen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere dann, wenn die Schülerin oder der Schülereine ausländische oder internationale Ergänzungsschule besucht, der die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule nach § 18 d Abs. 3 verliehen wurde. In diesen Fällen ist der Schulbesuch der Schulbehörde durch den Schulträger anzuzeigen.“

33. Dem § 39 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Soweit eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, das vollständige Unterrichtsangebot wahrzunehmen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage einer fachärztlichen oder schulpsychologischen Stellungnahme ein verkürztes Unterrichtsangebot bis zu drei Monaten innerhalb eines Schuljahres festlegen. Die Schulbehörde ist unverzüglich zu informieren. Über einen darauf hinausgehenden notwendigen Zeitraum des verkürzten Unterrichts entscheidet die Schulbehörde auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens.“

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung.“

34. In § 40 Abs. 7a Nr. 5 wird das Wort „Gesundheitsberufe“ durch das Wort „Gesundheitsfachberufe“ ersetzt.

35. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Grundschulen legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde Schulbezirke fest. Für den Hauptstandort und die Teilstandorte eines Schulverbundes von Grundschulen wird ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt. Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen. Ein Wechsel des Schulbezirks ist nach Antragstellung der Erziehungsberechtigten bei dem abgebenden Schulträger möglich, sofern der abgebende und aufnehmende Schulträger zustimmen. Die betroffenen Schulen sind durch den zuständigen Schulträger vorher anzuhören.“

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

c) Die Absätze 2, 2a und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für andere allgemeinbildende Schulen kann der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung Schuleinzugsbereiche festlegen. Ein Schulverbund dieser Schulformen gilt dabei als eine Schule. Sofern Schuleinzugsbereiche festgelegt sind, haben die Schülerinnen und Schüler die Schule zu besuchen, in deren Schuleinzugsbereich sie wohnen. Ein Wechsel des Schuleinzugsbereichs ist nach Antragstellung der Erziehungsberechtigten bei dem abgebenden Schulträger möglich, sofern der abgebende und aufnehmende Schulträger zustimmen. Die betroffenen Schulen sind durch den zuständigen Schulträger vorher anzuhören.“

(2a) Schulträger, die keine Schuleinzugsbereiche nach Absatz 2 festlegen, können bis längstens zum 31. Juli 2027 mit Zustimmung der Schulbehörde für die einzelnen allgemeinbildenden Schulen Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren durch Satzung festlegen. Dabei sind die Vorgaben der Schulentwicklungsplanung, der

jeweilige Schulentwicklungsplan und die Notwendigkeiten der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zugrunde zu legen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die während des Schulbesuchs ihren Wohnort wechseln oder deren Ausbildungsort außerhalb des bisherigen Schuleinzugsbereichs verlagert wird, können auf Antrag ihre Schule bis zum Abschluss ihres Bildungsganges weiter besuchen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Dem bisherigen Wortlaut werden folgende neue Sätze 1 und 2 vorangestellt:

„Schülerinnen und Schüler haben die berufsbildende Schule zu besuchen, in deren Einzugsbereich sie wohnen. Abweichend davon ist in der Schulform Berufsschule der Einzugsbereich maßgebend, wo sich der Sitz des Ausbildungsbetriebes befindet.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden die Sätze 3 bis 5.

cc) In Satz 4 wird das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

dd) Nach Satz 5 werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

„Die Zuständigkeit für eine auswärtige Beschulung auf Grund nicht vorgehaltener Bildungsgänge auf dem Territorium des Schulträgers oder auf Grund von Regelungen zur Fachklassenbildung obliegt dem Schulträger. Härtefallentscheidungen trifft die Schulbehörde.“

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Verfahren und die Schülerzahlen gemäß Absatz 5 sowie Ausnahmen von Absatz 5 Satz 2 zum Zwecke einer möglichst wohnortnahen Beschulung zu regeln und“.

36. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Ausstattungspflicht umfasst auch die Übernahme der Kosten für die Teilnahme an ein- oder mehrtägigen Schulfahrten, an denen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der jeweiligen Entscheidung der Gesamtkonferenz der Schule teilzunehmen haben.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ausbildenden und ihren Beauftragten stehen die in Absatz 2 enthaltenen Rechte gegenüber der Schule zu.“

37. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Anordnung des schriftlichen Verweises,
2. Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Schulbesuch,
3. Anordnung des zeitweiligen Ausschlusses vom Schulbesuch von einem bis zu zwanzig Unterrichtstagen,
4. Androhung der Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
5. Anordnung der Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
6. Androhung der Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
7. Anordnung der Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
8. Androhung der Verweisung von allen Schulen, wenn die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt wurde,
9. Anordnung der Verweisung von allen Schulen, wenn die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt wurde.

(5) Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten anzuhören. In dringenden Fällen ist die Schulleitung nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers befugt, diese oder diesen bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch auszuschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 4 Nrn. 3 und 5 sowie vorläufige Maßnahmen der Schulleitung nach Absatz 5 Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

c) Der bisherige Absatz 5a wird Absatz 5b.

38. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und des Ausscheidens durch Verordnung näher zu regeln.“

39. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Schülervereinerinnen oder Schülervereiner der Gesamtkonferenz scheiden aus dieser aus, wenn sich die Anzahl der an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Vereinerinnen und Vereiner der an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei je zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vereinerin oder ein Vereiner gewählt wird, in der Gesamtkonferenz verringert. In diesem Fall werden die Konferenzvereiner der Schülerinnen und Schüler neu gewählt.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

40. Dem § 49 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Mitglieder des Schülerrats sind auf Antrag für die Teilnahme an den Sitzungen ihres Gremiums freizustellen.“

41. In § 51 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 2, 4 und 5“ ersetzt.

42. Dem § 52 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Mitglieder der Gemeinde- und Kreisschülerräte sind auf Antrag für die Teilnahme an den Sitzungen ihres Gremiums freizustellen.“

43. Dem § 56 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und des Ausscheidens durch Verordnung näher zu regeln.“

44. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Elternvertreter in der Gesamtkonferenz scheiden aus dieser aus, wenn sich die Anzahl der an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen und Vertreter der an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei je zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Vertreter gewählt wird, in der Gesamtkonferenz verringert. In diesem Fall werden die Konferenzvertreterinnen und Konferenzvertreter der Elternschaft neu gewählt.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

45. In § 61 wird die Angabe „§ 58 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 1, 2, 3 und 5“ ersetzt.

46. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Vereinbarungen dürfen keine finanzielle Forderung des aufnehmenden Schulträgers enthalten.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „ohne finanziellen Ausgleich zwischen den Schulträgern“ eingefügt.

47. In § 69 werden die Wörter „und das Betreuungspersonal“ durch die Wörter „sowie das Assistenz- und das Betreuungspersonal“ ersetzt.

48. § 70 wird wie folgt verändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus einem anderen Land an einer Berufsschule bedarf der Genehmigung der Schulbehörde.“

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 2 werden nach dem Wort „treffen“ das Komma und die Wörter „in der auch eine Kostenregelung enthalten ist“ gestrichen.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

49. In § 71 wird nach Absatz 4b folgender Absatz 4c eingefügt:

„(4c) Wurde nach Genehmigung durch die oberste Schulbehörde eine Form des Dualen Lernens nach § 13b an seiner Schule eingerichtet, so gilt in Ergänzung zu Absatz 2 und 3 für die Schülerinnen und Schüler dieser Lernform diese Schule als nächstgelegene Schule der gewählten Schulform. Dabei sind die Wege der Schülerinnen und Schüler von und zu den Praxisplätzen im Rahmen der Schülerbeförderung wie Wege zur Schule zu behandeln.“

50. In § 72a erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Schulträger sollen im Benehmen mit dem Schülerrat und dem Schulelternrat darauf hinwirken, schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler vorzusehen.“

51. In § 74a wird Satz 2 aufgehoben.

52. Dem § 77 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Mitglieder des Landesschülerrats sind auf Antrag für die Teilnahme an dessen Sitzungen freizustellen.“

53. In § 78 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c wird nach den Wörtern „Vertretern der“ das Wort „kommunalen“ eingefügt.

54. In § 81 Abs. 3 wird nach den Worten „Erstattung der“ das Wort „notwendigen“ eingefügt.

55. § 83 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Wörter „das Betreuungspersonal“ durch die Wörter „das Assistenz- und Betreuungspersonal“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:
„6. die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte, soweit diese nach § 44a und § 84 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 84 Absatz 3, 1. Halbsatz zur Durchsetzung der Schulpflicht zuständig sind,“
- c) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden die Nummern 7 bis 10.

56. Die Überschrift zum Zwölften Teil erhält folgende Fassung:

„Datenschutz-, Übergangs- und Schlussvorschriften“.

57. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. als öffentliche Schule oder Schule in freier Trägerschaft nicht der Verpflichtung nach § 84f Abs. 2 Satz 1 nachkommt, die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e mittels des von der obersten Schulbehörde vorgegeben landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens vorzunehmen, oder als Schulträger, der das landeseinheitliche IT-gestützte Schulverwaltungsverfahren nicht nutzt, nicht der Verpflichtung nach § 84f Abs. 2 Satz 3 nachkommt, die Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e in einem von der obersten Schulbehörde zu bestimmenden Format auf elektronischem Wege zu übermitteln.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „4 bis 7“ durch die Angabe „4 bis 8“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „4 bis 7“ durch die Angabe „4 bis 8“ ersetzt.

58. § 84 a erhält folgende Fassung:

„§ 84a Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Schulen, die Schulbehörden, das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, die Schulträger, die Träger der Schulentwicklungsplanung, , weitere öffentlich-rechtliche oder von diesen anerkannte Stellen sowie die Schüler- und Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule, zur Erfüllung von Fürsorgemaßnahmen oder

Aufgaben der Schulplanung, zu Zwecken der Schulverwaltung, zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Schulorganisation, zur Schulaufsicht, zur Entwicklung der Schulqualität, zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen oder von Schulleistungsuntersuchungen, zur Evaluation oder zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und weiterem an Schulen tätigen Personal verarbeiten. Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen insbesondere verarbeitet werden

1. Gesundheitsdaten, soweit dies erforderlich ist, insbesondere

- a) um den Beginn der Schulpflicht festzustellen,
- b) um die Aufgaben der Schülerbeförderung erfüllen zu können,
- c) um der Landesunfallkasse die Erfüllung ihrer Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung zu ermöglichen,
- d) um Maßnahmen der Gesundheitspflege und Prävention im Sinne des § 38 gewährleisten zu können,
- e) um die betroffene Person zu schützen,
- f) um festzustellen, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist,
- g) um einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festzustellen oder eine solche Unterstützung anzubieten oder zu leisten,
- h) um festzustellen, ob die Schulpflicht erfüllt wird,
- i) zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben im Bereich der öffentlichen Gesundheit und des Infektionsschutzes oder
- j) um die durch Rechtsvorschriften zugewiesene Aufgaben erfüllen zu können;

2. Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, insbesondere

- a) soweit dies zur Organisation des Unterrichts erforderlich ist oder
- b) um die durch Rechtsvorschriften zugewiesene Aufgaben erfüllen zu können;

3. Daten, aus denen die Herkunft hervorgeht, soweit dies erforderlich ist, insbesondere

- a) um einen Bedarf an Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse, an besonderen Sprachfördermaßnahmen oder an der Erteilung herkunftssprachlichen Unterrichts festzustellen oder eine solche Maßnahme anzubieten oder durchzuführen oder
- b) um die durch Rechtsvorschriften zugewiesene Aufgaben erfüllen zu können.

Die Berechtigung nach Satz 1 und 2 haben auch die unteren Gesundheitsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 37 und 38 erforderlich ist, und die Träger der Schülerbeförderung, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 71 erforderlich ist. Die unteren Gesundheitsbehörden dürfen für die Gesundheitsberichterstattung gemäß § 11 des Gesundheitsdienstgesetzes die erhobenen medizinischen Daten nach Anonymisierung verarbeiten. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Absätze 2 bis 12 und die §§ 84b bis 84f finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar gilt.

(2) Betroffene, insbesondere die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten, Erziehungsberechtigte schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, Erziehungsberechtigte der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen,

Lehrkräfte sowie das sonstige an der Schule tätige Personal sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Betroffene, insbesondere die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie das sonstige pädagogische Personal sind verpflichtet, an Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen im Rahmen der Evaluation sowie an Schulleistungsuntersuchungen gemäß § 11a teilzunehmen, soweit diese von der Schulbehörde oder dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt veranlasst werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen der Maßnahmen nach Satz 1 die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die nach Satz 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verarbeitet werden.

(4) Die Schulen, die Schulbehörden und das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt sind befugt, personenbezogene Daten der Betroffenen, insbesondere der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie der an der schulischen Bildung und Erziehung Beteiligten der jeweiligen Klasse oder Lerngruppe zu verarbeiten, soweit dies im Rahmen des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernformen und zur Erreichung der Lernziele erforderlich ist. Dies gilt entsprechend für den Einsatz von digitalen Lehr- und Lernsystemen, wie Videokonferenzsystemen und weiteren Arbeits- und Kommunikationsplattformen. In diesem Rahmen sind die Betroffenen, insbesondere die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte zur Nutzung verpflichtet.

(5) Soweit personenbezogene Daten, auch außerhalb der Schule, verarbeitet werden, sind neben der analogen Datenverarbeitung die für diese Zwecke zur Verfügung gestellten dienstlichen digitalen Endgeräte zu nutzen. Den Schülerinnen und Schülern kann die Nutzung digitaler privater Endgeräte gestattet werden, wenn den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, den sonstigen Informationssicherheitsstandards sowie den Vorgaben des Landes und des Schulträgers entsprochen wird und insbesondere die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff ergriffen werden. Die Gestattung nach Satz 2 hat abhängig von Art und Zweck der Verarbeitung nähere Vorgaben zur Art und Weise der Datenverarbeitung zu enthalten.

(6) Digitale Unterrichtsdokumentationen, wie Klassen- und Notenbücher, können geführt werden, wenn insbesondere sicherstellt ist, dass

1. diese Unterrichtsdokumentationen nur den die jeweiligen Klassen oder Lerngruppen unterrichtenden Personen, der Schulleitung und den durch die Gesamtkonferenz bestimmten Personen zugänglich sind,
2. der Zugang zu diesen Unterrichtsdokumentationen nur mit informationstechnischen Geräten im Sinne des Absatzes 5 erfolgt,
3. der Identitätsnachweis der Nutzerin oder des Nutzers mittels einer Kombination von mindestens zwei verschiedenen und unabhängigen Komponenten erfolgt (Zwei-Faktor-Authentisierung) und
4. die personenbezogenen Daten nicht auf den informationstechnischen Geräten im Sinne des Absatzes 5 oder außerhalb des digitalen Unterrichtsdokumentationssystems gespeichert werden; zulässig sind vorübergehende Speicherungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist, die Funktionsfähigkeit des Systems zu ermöglichen; hierbei ist sicherzustellen, dass bei Beendigung der Verarbeitungstätigkeit eine Löschung dieser Daten erfolgt.

Sofern die personenbezogenen Daten im Auftrag verarbeitet werden, müssen die Voraussetzungen nach Artikel 28 und 29 der Datenschutz-Grundverordnung vorliegen und dürfen der Auftragsverarbeitung im Einzelfall keine besonderen Gründe entgegenstehen.

(7) Die Schulen sind verpflichtet, der zuständigen Schulbehörde die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Übermittlung personenbezogener Daten mit Ausnahme von Gesundheitsdaten zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen oder zwischen diesen und anderen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist. Ausbildungsstätten im Rahmen der Bildungsgänge gemäß § 9 Abs. 8a und Träger von Maßnahmen der Berufsorientierung gelten für die Übermittlung erforderlicher personenbezogener Daten als öffentliche Stelle. Die Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen. § 43 Abs. 2 und 3 findet entsprechend Anwendung.

(8) Die Schule darf Daten von Schülerinnen und Schülern im Sinne des § 31 a Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1790), die mit Beendigung der Schule keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, zu Zwecken der Förderung der beruflichen Ausbildung, insbesondere zur Kontaktaufnahme durch die Agentur für Arbeit gemäß § 31 a Drittes Buch Sozialgesetzbuch, verarbeiten. Zu den in Satz 1 genannten Zwecken dürfen die Daten auch digital an die zuständige Agentur für Arbeit übermittelt werden. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen. Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch sechs Monate nach ihrer Erhebung.

(9) Die Übermittlung von Gesundheitsdaten zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen oder zwischen diesen und anderen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen. § 43 Abs. 2 und 3 findet entsprechend Anwendung.

(10) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, es sei denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen. § 43 Abs. 2 und 3 findet Anwendung. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.

(11) Betroffene, insbesondere Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten, Erziehungsberechtigte schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, Erziehungsberechtigte der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, Lehrkräfte sowie das sonstige an der Schule tätige Personal haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen. Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schülerinnen und Schüler die in Satz 1 genannten Rechte ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die erforderliche Einsichtsfähigkeit gegeben ist. Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn der Schutz der Betroffenen dies aus schwerwiegenden Gründen erforderlich macht.

(12) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Verarbeitung der Daten zu regeln, insbesondere

1. zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten Betroffener einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Absatz 1 sowie zur Art und Weise der Angabe von personenbezogenen Daten Betroffener gemäß Absatz 2,
2. zur Verarbeitung im Rahmen digitaler Lehr- und Lernformen gemäß Absatz 4
3. zur Verarbeitung, auch außerhalb der Schule, gemäß Absatz 5 und in digitalen Unterrichtsdokumentationen gemäß Absatz 6,
4. zur Datenübermittlung,
5. zur Datensicherheit,
6. zur digitalen Datenverarbeitung,
7. die Zuordnung der Datenverarbeitungsgeräte zu der jeweils befugten Stelle und
8. die Einschränkung und Versagung der Einsichtnahme und Auskunft nach Absatz 11 Satz 3.

(13) Die Absätze 1 bis 12 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.“

59. § 84b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Gesetzesvorhaben und für Zwecke der Planung, nicht jedoch für die Regelung von Einzelfällen, darf das für Statistik zuständige Landesamt der obersten Schulbehörde Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit die Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

60. § 84 c wird aufgehoben.

61. § 84 f erhält folgende Fassung:

„§ 84f

IT-gestützte Fachverfahren

(1) Die oberste Schulbehörde kann IT-gestützte Fachverfahren landesweit und auch landeseinheitlich einrichten.

(2) Die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e mittels von der obersten Schulbehörde vorgegebenen landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahren vorzunehmen. Die Schulbehörden, das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, das für Statistik zuständige Landesamt, die Schulträger, die Träger der Schülerbeförderung, die Träger der Schulentwicklungsplanung und die unteren Gesundheitsbehörden sind berechtigt, landeseinheitliche IT-gestützte Schulverwaltungsverfahren für die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e zu nutzen. Schulträger, die landeseinheitliche IT-

gestützte Schulverwaltungsverfahren nicht nutzen, haben die Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e in einem von der obersten Schulbehörde zu bestimmenden Format auf elektronischem Wege zu übermitteln.

(3) In dem landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahren Bildungsmanagementsystem Sachsen-Anhalt wird für jedes schulpflichtig werdende Kind sowie für jede schulpflichtige Schülerin und jeden schulpflichtigen Schüler als Hilfsmerkmal eine landeseindeutige Schülernummer festgelegt, die für die gesamte schulische Laufbahn im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugeordnet bleibt.

(4) Schülerinnen und Schüler aus beruflich reisenden Familien, deren Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte sowie die jeweilige Stammschule und Stützpunktschulen sind verpflichtet, ein von der obersten Schulbehörde vorgegebenes IT-gestütztes Fachverfahren für die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e zu nutzen.

(5) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zu treffen

1. zur einheitlichen Nutzung der IT-gestützten Fachverfahren durch die Schulen,
2. zur Vergabe, Reichweite und Begrenzung von Zugriffsrechten und
3. zu weiteren Maßnahmen zur organisatorischen und technischen Gewährleistung der Zweckbindung.“

62. In § 84 g wird der Angabe „§ 18 f Abs. 4“ die Angabe „§ 10 b,“ vorangestellt und nach dem Wort „Sachsen-Anhalt“ werden die Wörter „sowie das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung im Sinne von Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 17 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt“ eingefügt.

63. § 86a erhält folgende Fassung:

„§ 86a
Übergangsregelung zu § 70

Für Schülerinnen und Schüler, für die bisher Gastschulbeiträge geleistet wurden, sind diese noch für zwei weitere Schuljahre nach Inkrafttreten des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu leisten.“

64. § 86b erhält folgende Fassung:

„§ 86b
Übergangsregelung zu § 5b

Bestehende Gemeinschaftsschulen der Organisationsformen

1. ohne eigene gymnasiale Oberstufe in Kooperation mit dem Erwerb des Abiturs nach 12 Schulbesuchsjahren,
2. ohne eigene gymnasiale Oberstufe mit dem Erwerb des Abiturs nach 13 Schulbesuchsjahren und nicht in Kooperation mit einem Beruflichen Gymnasium oder
3. mit eigener gymnasialer Oberstufe mit dem Erwerb des Abiturs nach 12 Schulbesuchsjahren

können spätestens bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028 weitergeführt werden. Das Konzept gemäß § 5b Abs. 3 ist bis dahin entsprechend anzupassen und der Schulbehörde vorzulegen.“

65. § 86 d wird aufgehoben.

66. § 87 wird aufgehoben.

§ 2

Das für Schulwesen zuständige Ministerium kann den Wortlaut des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt bekannt machen.

§ 3

§ 84 Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, ber. 491) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2019 (GVBl. LSA S. 180) wird wie folgt geändert:

- a.) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„3. Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten,“
- b.) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

§ 4

Die laufende Nummer 111 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2012, zuletzt geändert durch ... [Aufgrund der häufigen Änderungen ergeht folgende Bitte an den GBD: Bitte hier die letzte Änderung eintragen] wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 2.3 wird die Angabe „§ 18d Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 18d Abs. 1, 2 und 3“ ersetzt.
2. Nach Tarifstelle 5.2 wird folgende Tarifstelle 6 angefügt:
„6 Antrag auf Wechsel des Schulbezirks oder des Schuleinzugsbereichs gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 40 bis 80“.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu § 1: Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Zu Nummer 1:

Inhaltsübersicht

Da die §§ 10b, 13a und 13b neu in das Gesetz eingefügt, einige Überschriften geändert werden sowie §§ 84c, 86d und 87 wegfallen, ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2:

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 6:

Der Wortlaut wird an Artikel 7 Abs. 3 der Landesverfassung angeglichen, welcher regelt, dass niemand aus Gründen des Geschlechts, der sexuellen Identität, der Abstammung oder wegen seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder aus rassistischen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Es wird auf den Begriff „Rasse“ verzichtet. Mit der Aufnahme „antisemitische Gründe“ verbindet sich ein Bildungsauftrag für die Schulen im Sinne von Art. 37a der Landesverfassung.

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 8:

Die Ergänzung in Nummer 8 trägt der zunehmenden Globalisierung Rechnung.

Zu Nummer 3:

Zu § 2 Abs. 1:

Sprachliche Anpassung

Zu § 2 Abs. 4:

Der Begriff „Gesundheitsberufe“ beinhaltet Berufe wie Ärzte, Apotheker, Psychologen usw., während die Bezeichnung „Gesundheitsfachberufe“ auf berufliche Abschlüsse begrenzt wird.

Mit Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes (BGBl. I S. 2581) am 01.01.2020 wurden die bislang getrennten Ausbildungen der Berufsfachschulen Altenpflege sowie der Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege an den Schulen für Berufe im Gesundheitswesen zu einer generalisierten Pflegeausbildung zusammengefasst. Daher wird Nummer 1 aufgehoben.

Zu Nummer 4:

Zu § 4 Abs. 5:

Die Schullaufbahneempfehlung und die umfassende Beratung der Personensorgeberechtigten im Vorfeld berücksichtigen die Lernleistungen, das Lern- und Sozialverhalten und die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes. Ein ergänzendes Verfahren ist vorgesehen für Fälle, in denen aus Sicht der Grundschule eine vom Elternwillen abweichende Empfehlung geboten ist. In diesen Fällen soll die Beratung ergänzend durch ein landesweites Leistungsvergleichendes Verfahren mit schriftlichen und mündlichen Erhebungen unteretzt werden.

Da die Durchführung von zentralen Klassenarbeiten zukünftig in § 11a Abs. 4a geregelt wird, werden die alten Sätze 2 und 4 aufgehoben.

Zu § 4 Abs. 6:

Die in § 4 Abs. 6 aufgenommene Verordnungsermächtigung ist notwendig, um im Sinne einer effizienten Daseinsvorsorge die Klassen- und demnach Gesamtgrößen von Schulen im Rahmen der Schulentwicklungsplanungsverordnung festlegen und steuern zu können. Damit für die Schulen außerhalb von Mittel- und Oberzentren entsprechend gesteuert werden kann, ist auch die Möglichkeit von möglichen Ausnahmeregelungen in der Verordnungsermächtigung aufgenommen.

Zu § 4 Abs. 7:

Der bisherige Absatz 7 kann aufgrund der Neueinführung von § 9a Abs. 1, in welchem nunmehr die Fusion aller Schulformen geregelt wird, aufgehoben werden.

Zu § 4 Abs. 8:

Die im bisherigen Absatz 8 enthaltene Aufgabe der Evaluation und Berichterstattung gegenüber dem Landtag binnen einer Frist von vier Jahren nach der Errichtung des ersten Grundschulverbunds, wurde bereits erfüllt. Mit der Erledigung dieser Aufgabe kann der Absatz entfallen.

Zu Nummer 5:

Zu § 5 Abs. 2 Satz 1:

Es erfolgt eine Angleichung in der Wortwahl im Schulgesetz unter Verwendung des Begriffes „Schuljahrgang“.

Zu § 5 Abs. 2 Satz 3:

Die Verwendung des Begriffes „Bildungsgänge“ erfolgt auf der Grundlage der Neufassung der KMK- Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der KMK vom 03.12.1993 i. d. F. vom 07.10.2022).

Zu § 5 Abs. 2 Satz 4:

Da die Durchführung von zentralen Klassenarbeiten zukünftig in § 11a Abs. 4a geregelt wird, wird der alte Satz 4 aufgehoben.

Zu § 5 Abs. 4:

Die Verwendung der Begriffe „Bildungsgang, der auf den Ersten Schulabschluss (Hauptschulabschluss), ausgerichtet ist“ sowie „erweiterter Erster Schulabschluss (qualifizierter Hauptschulabschluss)“ erfolgt auf der Grundlage der Neufassung der KMK-Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der KMK vom 03.12.1993 i. d. F. vom 07.10.2022).

Der konkrete Landesabschluss darf weiter zusammen mit den neuen Begriffen verwendet werden.

Zu § 5 Abs. 5:

Die Verwendung der Begriffe „Bildungsgang, der auf den Realschulabschluss (Mittlerer Schulabschluss) ausgerichtet ist“ sowie „erweiterter Realschulabschluss (erweiterter Mittlerer Schulabschluss)“ erfolgt auf der Grundlage der Neufassung der KMK-Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der KMK vom 03.12.1993 i. d. F. vom 07.10.2022).

Der konkrete Landesabschluss darf weiter zusammen mit den neuen Begriffen verwendet werden.

Zu § 5 Abs. 6 und 9:

Es erfolgt eine Anpassung auf der Grundlage der Neufassung der KMK-Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der KMK vom 03.12.1993 i. d. F. vom 07.10.2022) unter Verwendung des Begriffes „Bildungsgänge“.

Zu § 5 Abs. 8:

Indem die genauen Voraussetzungen zur Zügigkeitsregelung und mögliche Ausnahmen hierzu zukünftig durch Verordnung geregelt werden sollen, ist anstelle des bisherigen Satzes 2 eine Verordnungsermächtigung aufzunehmen.

Zu Nummer 6:**Zu § 5a Abs. 1:**

In Satz 2 handelt sich um eine Angleichung in der Wortwahl im Schulgesetz unter Verwendung des Begriffes „Schuljahrgang“.

Für ein besseres Verständnis der nachfolgenden Sätze wird in Satz 3 klargestellt, dass die Gesamtschule in integrativer Form die Schuljahrgänge 10 bis 12 oder 11 bis 13 als gymnasiale Oberstufe führt.

Satz 3 regelt bereits, dass die Schuljahrgänge 11 und 12 die Qualifikationsphase bilden, sofern eine Gesamtschule einen gymnasialen Zweig anbietet. Der neue Satz 4 verdeutlicht besser, dass hingegen die Schuljahrgänge 12 und 13 die Qualifikationsphase bilden, sofern sie einen solchen Zweig nicht anbietet.

Zu § 5a Abs. 2 Satz 1 und 3:

In Satz 1 wurde eine sprachliche Anpassung unter Verwendung des Wortes „berufsorientiert“ vorgenommen.

Da die Durchführung von zentralen Klassenarbeiten zukünftig in § 11a Abs. 4a geregelt wird, wird der alte Satz 3 aufgehoben.

Zu § 5a Abs. 3:

Sprachliche Anpassung

Zu § 5a Abs. 5a:

Indem § 6 Abs. 4 Satz 2 bis 4 für anwendbar erklärt wird, bleibt es bei der alten Regelung, dass die oberste Schulbehörde festlegt, in welchen Fächern schriftliche Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt werden. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der zentralen Bewertungshinweise und des Erwartungshorizonts des jeweiligen Fachprüfungsausschusses. Eine Erst- und Zweitkorrektur ist durchzuführen.

Zu § 5a Abs. 7:

Die im § 5a Abs. 7 aufgenommene Verordnungsermächtigung ist notwendig, um im Sinne einer effizienten Daseinsvorsorge die Klassen- und demnach Gesamtgrößen von Schulen im Rahmen der Schulentwicklungsplanungsverordnung festlegen und steuern zu können. Indem in dieser sodann auch Ausnahmen geregelt werden können, kann der bisherige Teilsatz 2 entfallen.

Zu § 5a Abs. 8:

Es erfolgt eine Anpassung auf der Grundlage der Neufassung der KMK- Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der KMK vom 03.12.1993 i. d. F. vom 07.10.2022) unter Verwendung des Begriffes „Bildungsgänge“.

Zu Nummer 7:

Zu § 5b Abs. 2:

Die Wörter „oder des Gymnasiums“ sind zu streichen, da sich mit dieser Änderung des Schulgesetzes der Abschluss der Sekundarstufe I nur noch nach den Bestimmungen der Sekundarschule richten soll.

Die bestehenden Gemeinschaftsschulen kooperieren hauptsächlich mit einer berufsbildenden Schule. Es wurde daher ergänzt, dass die Gemeinschaftsschule ein Berufliches Gymnasium als Kooperationspartner wählt, wenn sie keine eigene gymnasiale Oberstufe hat.

Zu § 5b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1:

Da der weitgehende Verzicht auf eine Differenzierung nach Bildungsgängen das kennzeichnende Merkmal der Gemeinschaftsschule ist und dies bereits in § 5b Abs. 1 geregelt ist, können die Wörter „auf eine Differenzierung nach Bildungsgängen verzichtenden“ hier gestrichen werden. Hiervon zu unterscheiden ist die Fachleistungsdifferenzierung, mit welcher eine weitestgehend homogene Lerngruppe hergestellt werden soll, indem etwa Grund- oder Leistungskurse (äußere Differenzierung) oder innerhalb einer Schulklasse individuelle Lernaufgaben (innere Differenzierung) zur Verfügung gestellt werden. Mit dem von der Schule selbst zu erarbeitenden pädagogischen und organisatorischen Konzept wird die Grundlage für die äußere und innere Fachleistungsdifferenzierung vorgelegt.

Zu § 5b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, 3 (alt und neu) und Abs. 4:

Auf dem Weg zum Abitur erwerben Schülerinnen und Schüler zunächst den erweiterten Realschulabschluss und treten danach in die gymnasiale Oberstufe nach den hierfür gültigen Regelungen ein. Daraus resultiert eine 13-jährige Schulbesuchszeit bis zum Abitur.

Erhebungen zum Übergang in den Gymnasialzweig nach dem 8. Schuljahrgang haben gezeigt, dass die Schülerinnen und Schüler mit wenigen Ausnahmen zunächst den erweiterten Realschulabschluss an der Gemeinschaftsschule anstreben und danach nicht auf ein Gymnasium wechseln, sondern mehrheitlich das Abitur an einem Beruflichen Gymnasium erwerben.

Da der Erwerb des Abiturs an einer Gemeinschaftsschule zukünftig nur nach 13 Schulbesuchsjahren möglich sein wird, ist die Aufnahme der Ausbildungsdauer hinfällig.

Aufgrund der Änderung in Absatz 2 sind zudem in Absatz 3 Nr. 3 (neu) und Absatz 4 Regelungen zum Kooperationspartner aufgenommen worden.

Zu § 5b Abs. 5 alt:

Da die Durchführung von zentralen Klassenarbeiten zukünftig in § 11a Abs. 4a geregelt wird, wird der alte Absatz 5 aufgehoben.

Zu § 5b Abs. 6 alt/ Abs. 5 neu:

Der bisherige Absatz 6 wird der neue Absatz 5. Sofern eine Gemeinschaftsschule eine eigenständige Oberstufe anbietet, muss diese aus Sicht der Schulentwicklungsplanung wie ein Gymnasium behandelt werden. Denn nur, wenn die Gemeinschaftsschule eine gewisse Schulgröße hat, kann ein breitgefächertes Kursangebot angeboten werden. Die in Satz 2 aufgenommene Verordnungsermächtigung ist notwendig, um im Sinne einer effizienten Daseinsvorsorge die Klassen- und demnach Gesamtgrößen von Schulen im Rahmen der Schulentwicklungsplanungsverordnung festlegen und steuern zu können.

Zu § 5b Abs. 7 alt/ Abs. 6 neu:

Die Regelungen des bisherigen Absatzes 7 werden verkürzt in einem neuen Absatz 6 aufgenommen. Der Antrag ist weiterhin schriftlich zusammen mit dem Konzept einzureichen. Da ein ausschließlich 13-jähriger Schulbesuch bis zum Abitur vorgesehen ist, soll die abschließende Entscheidung über diesen Antrag mit Blick auf erforderliche Ressourcen der obersten Schulbehörde vorbehalten sein, welche einen Vorschlag der Schulbehörde erhält. (vgl. vorherige Regelung in Absatz 4). Die Schulbehörde stellt zuvor im Rahmen der Findung ihres Entscheidungsvorschlags das Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schulentwicklungsplanung her. Dieses Einvernehmen ist wie bisher erforderlich, weil die Schule den Antrag einreicht und der Schulträger und der Träger der Schulentwicklungsplanung andernfalls keine Widerspruchsmöglichkeit hätten. Der Vorschlag der Schulbehörde erfolgt zudem auf der Grundlage einer Bewertung des auf der Analyse der konkreten Schulsituation basierenden pädagogischen und organisatorischen Konzepts im Sinne des Absatzes 3.

Da sich bisher weder öffentliche Gesamtschulen noch Gymnasien in Gemeinschaftsschulen umgewandelt haben, werden Satz 1 und 2 zudem entsprechend angepasst.

Zu § 5b Abs. 8 alt/ Abs. 7 neu:

Der bisherige Absatz 8 wird der neue Absatz 7 und in Satz 1 wird die Verordnungsermächtigung konkretisiert. Durch die Verordnungsermächtigung wird der Exekutive eine Aufgabe zugewiesen, die im Rahmen der Ermächtigungsvorgaben erstmals bei der Einführung der Schulform „Gemeinschaftsschule“ auszugestalten war. Die entsprechende Verordnung ist bisher im Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss erlassen worden. Die Gefahr einer Benachteiligung der Schulform „Gemeinschaftsschule“ ist nicht real.

Sofern die Gemeinschaftsschulverordnung parallel zu anderen Verordnungen (Übergangsverordnung, Versetzungsverordnung, Abschlussverordnung) geändert werden muss, besteht nur für diese Verordnung eine nicht mehr dem Grundsatz der Gewaltenteilung entsprechende Beteiligungspflicht des zuständigen Landtagsausschusses, die nunmehr entfallen kann. Die Schulformen, die zu den gleichen Abschlüssen führen, sind strukturell und personell gleich zu behandeln (vgl. Koalitionsvertrag RdNr. 1746f.).

Zu Nummer 8:**Zu § 6 Abs. 2 Satz 4 und 5:**

Da die Durchführung von zentralen Klassenarbeiten zukünftig in § 11a Abs. 4a geregelt wird, werden die alten Sätze 4 und 5 aufgehoben.

Zu § 6 Abs. 4:

Es wird geregelt, dass bei der Abiturprüfung eine Erst- und Zweitkorrektur durchzuführen ist. Die Durchführung einer Erst- und Zweitkorrektur entspricht den einschlägigen Vereinbarungen der KMK und geübter Praxis im Land zur Sicherung objektiver Bewertung.

Zu § 6 Abs. 5:

Die im § 6 Abs. 5 aufgenommene Verordnungsermächtigung ist notwendig, um im Sinne einer effizienten Daseinsvorsorge die Klassen- und demnach Gesamtgrößen von Schulen im Rahmen der Schulentwicklungsplanungsverordnung festlegen und steuern zu können. Indem in dieser sodann auch Ausnahmen geregelt werden können, kann der bisherige Teilsatz 2 entfallen.

Zu Nummer 9:

Zu § 8 Abs. 3:

Die Änderung der Bezeichnung der Förderschwerpunkte ist schulfachlich geboten.

Vor dem Hintergrund der UN-Konvention hat sich zunehmend der gemeinsame Unterricht entwickelt und führt zur veränderten Anwahl der Förderschule. Damit Förderschulen ein entsprechendes Beschulungsangebot langfristig unterbreiten können, ist mehr Raum für förderschwerpunktübergreifende Angebote zu schaffen. Diese Problematik war Gegenstand des Koalitionsvertrages 2016 und der Arbeit der entsprechenden Arbeitsgruppe zur Zukunft von Förderschulen. Darüber hinaus haben die Schülerinnen und Schüler in der Regel nicht nur einen sonderpädagogischen Schwerpunkt, sondern eher komplexe Förderbedarflagen, bei denen ein Förderschwerpunkt etwas dominanter ist. Mit Blick auf verbesserte Anschlüsse und Übergänge wird die Änderung dringend empfohlen.

Andere Bundesländer haben sich schon längerfristig auf die Ausweisung der Förderschwerpunkte verständigt und sich von der Schultypbezeichnung und insbesondere vom Behinderungsbegriff getrennt. Die aktuellen KMK-Empfehlungen orientieren ebenso auf die (Förder-)Schwerpunkte und heben nicht mehr auf Schultypbezeichnungen oder Behinderungen ab. Die Formulierungsänderung zieht weitere redaktionelle Änderungen in § 8 Abs. 6 und 7 nach sich.

Zu § 8 Abs. 6:

Folgeänderung aufgrund der Neubezeichnung der Förderschulen; Satz 2 kann aufgehoben werden, vgl. Begründung zur Änderung von § 12 Abs. 1

Zu § 8 Abs. 7:

Folgeänderung aufgrund der Neubezeichnung der Förderschulen

Zu Nummer 10:

Zu § 9 Abs. 1 Satz 3:

Ausgehend von den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag, sollen sich die berufsbildenden Schulen mit Blick auf die regionalen Bedürfnisse der Wirtschaft zu zukunftsfähigen Kompetenzzentren entwickeln; insbesondere vor dem Hintergrund des bevorstehenden Strukturwandels, wobei gerade diesen Schulen in diesen Regionen eine besondere Bedeutung zur Sicherung von Fachkräften zukommt. Mit der Änderung wird einerseits eine redaktionelle Präzisierung vorgenommen, andererseits die gewünschte stärkere Vernetzung mit der Wirtschaft und anderen berufsbildenden Schulen ermöglicht. Insoweit wird sowohl das

bereits bestehende als auch mit Blick auf einzelne Bildungsgänge zukünftig auszubauende Leistungsspektrum der berufsbildenden Schulen gesetzestechisch sichergestellt und präzisiert sowie die hierzu erforderliche stärkere Vernetzung ermöglicht.

Zu § 9 Abs. 7:

Der Einschub in Satz 2 berücksichtigt die bereits früher erfolgte Änderung in § 6 Abs. 1. Der Einschub beim allgemeinbildenden Gymnasium, neben akademischer Ausbildung nach dem Abitur auch eine gleichwertige berufliche Bildung zu ermöglichen, muss gerade auch an beruflichen Gymnasien gelten.

Indem § 6 Abs. 4 Satz 2 bis 4 für anwendbar erklärt wird, bleibt es bei der alten Regelung, dass die oberste Schulbehörde festlegt, in welchen Fächern schriftliche Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt werden. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der zentralen Bewertungshinweise und des Erwartungshorizonts des jeweiligen Fachprüfungsausschusses. Eine Erst- und Zweitkorrektur ist durchzuführen.

Zu § 9 Abs. 10:

Im Rahmen der Fachkräftesicherung in einzelnen Berufsbereichen spielen auch die berufsbildenden Schulen im Rahmen der Fort- und Weiterbildungsangebote eine große Rolle.

Für die Umsetzung von Unterstützungsmaßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung durch die Bundesagentur für Arbeit ist es erforderlich, dass die bereits bestehenden und zukünftig nachgefragten Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen das Zertifizierungsverfahren nach der Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV) regelmäßig nachweisen.

Zu Nummer 11:

Zu § 9a:

Durch die Neueinführung des § 9a Absatz 1 wird für nicht mehr selbstständig bestandsfähige Schulen die Möglichkeit eröffnet, mit einer anderen Schule der gleichen Schulform zu fusionieren. Aus einer Fusion entsteht immer ein Schulverbund, bestehend aus Hauptstandort und einem oder mehreren Teilstandorten. Diese bilden eine Schule. Durch diese Möglichkeit kann im Sinne einer effizienten Daseinsvorsorge gerade im ländlichen Raum eine wohnortnahe Beschulung weiterhin ermöglicht werden.

Durch Absatz 2 und die damit verbundene gesetzliche Grundlage für eine Kooperationsmöglichkeit in der Sekundarstufe II wird ein ausreichendes Kursangebot garantiert. Dieses ist nur bei einer gewissen Mindestschülerzahl möglich. Hierdurch wird den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, dass sie Schülerinnen und Schüler ihrer bisherigen Schule bleiben und nicht noch ein Schulwechsel kurz vor Ablegen des Schulabschlusses notwendig ist.

Die Neueinführung des § 9a Abs. 3 und die damit verbundene Ermöglichung von Kooperationen bestandsfähiger Schulen unterschiedlicher Schulformen dient dem Ziel, die

Durchlässigkeit des Bildungssystems zu erhöhen und mehr Schülerinnen und Schüler zu Schulabschlüssen zu führen.

In Absatz 4 ist eine Verordnungsermächtigung für die Absätze 1 bis 3 des § 9a aufgeführt, um im Sinne einer effizienten Daseinsvorsorge die konkrete Ausgestaltung der Voraussetzungen für Fusionen und Kooperationen und eventuellen Ausnahmen regeln zu können.

Zu Nummer 12:

Zu § 10 Abs. 1 und 2:

Wesentliche Elemente des Verfahrens und der Organisation des Unterrichts (z. B. Klassenbildungsvorschriften, Stundenzuweisung, Verpflichtungsgrad von Fächerbelegungen, besondere Lernformen) werden weder in Rahmenrichtlinien noch in Lehrplänen definiert, sondern von der obersten Schulbehörde anderweitig in Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt.

Vor dem Hintergrund solcher Rahmenbedingungen, unter Beachtung z. B. von Bildungsstandards sowie vorgegebenen Stundentafeln formuliert ein Lehrplan sodann die Bildungs- und Erziehungsziele der Schulform und des jeweiligen Faches, entsprechende Lernergebnisse, wie Kompetenzerwartungen und grundlegende Wissensbestände sowie Anforderungen an die fachspezifische, fächerverbindende und fächerübergreifende Unterrichtsgestaltung. Daher werden die Inhalte von Rahmenrichtlinien und Lehrplänen in Absatz 1 präzisiert.

Die zu konkretisierende Ermächtigung in Absatz 2 umfasst dann die o.g. wesentlichen Elemente, die nicht Teil von Rahmenrichtlinien und Lehrplänen sind.

Zu Nummer 13:

Zu § 10a Abs. 1:

Eine Verordnung für ein Prüf- und Zulassungsverfahren ist erforderlich, da es hier nicht nur um die Regelung von Organisationsprozessen innerhalb des Landesinstituts bzw. im Geschäftsbereich des für Schulwesen zuständigen Ministeriums geht, sondern durch die Anbieter von Schulbüchern/Bildungsmedien als privatrechtliche Organisationen eine Außenwirkung für das Land Sachsen-Anhalt besteht. Andere Bundesländer regeln dieses Verfahren ebenso über eine Verordnung. Die Erweiterungen bzw. Anpassungen sind erforderlich, da die aktuellen Anforderungen zu digitalen Lernmitteln wie zur Bildung in der digitalen Welt als Ganzes (siehe KMK-Empfehlungen und Anpassungen in Lehrplänen des Landes) eine eindeutige Definition des analogen und digitalen Schulbuchs mit Lehrplankompatibilität verlangt und den aktuellen und zukünftigen Entwicklungen von Bildungsmedien Rechnung tragen soll.

Zu Nummer 14:

Zu § 10b:

„Zur Sicherstellung einer wohn- oder ausbildungsplatznahen Beschulung sollen durch einzelne Modellregionen und in einzelnen Berufen zunächst die Möglichkeiten des hybriden Unterrichts erprobt werden, das heißt Implementierung neuer Lernkonzepte unter Nutzung digitaler Lern- und Lehrformate in Kombination mit Präsenzphasen.“ (vgl. Koalitionsvertrag RdNr. 2128-2131)

Der Koalitionsvertrag sieht außerdem gemäß RdNr. 1994-1999 vor, zur Qualitätssteigerung die technischen und didaktischen Voraussetzungen zu schaffen und Unterrichtsstunden auch digital wahrnehmen zu können. Modellprojekte werden zunächst an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe Sieben aufgesetzt. Dies verlangt die Erarbeitung eines Konzeptes, wie Fächer für mehrere Standorte gemeinsam digital unterrichtet werden können und wie ein Wechsel von Präsenzphasen und Online-Unterricht didaktisch sinnvoll organisiert werden kann.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben ist es zunächst notwendig, einen neuen § 10b zu schaffen. Mit dieser Ergänzung wird der rechtliche Rahmen geschaffen, um digitale Lehr- und Lernsysteme im Unterricht zu nutzen sowie den Unterricht in digitalen Lehr- und Lernformen abzuhalten. Damit wird der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ (Beschluss vom 08.12.2016, in der Fassung vom 07.12.2017) sowie der gesellschaftlichen Entwicklung, z.B. im Berufsleben, Rechnung getragen. Die Lehrpläne (Grundsatzband und Fachlehrpläne) für die Sekundarschule und für die Gemeinschaftsschule wurden bereits 2019 an die KMK-Strategie angepasst und befinden sich in der Erprobung.

Über die Einführung bzw. die Nutzung entsprechender Lehr- und Lernsysteme kann die Schule in Zusammenarbeit mit der Gesamtkonferenz im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 12 und 13 entscheiden.

Zu Nummer 15:

Zu § 11a Abs. 1 Nr. 5 (neu):

Im Zusammenhang mit den „Empfehlungen zur inneren Schulreform und Qualitätsentwicklung“ des Bildungskonvents für das Land Sachsen-Anhalt (2010) wurde im Schuljahr 2010/2011 das Ganzheitliche Qualitätsmanagement (GQM) an den berufsbildenden Schulen (BbS) implementiert. Nach der erfolgreichen Implementierung von GQM an den berufsbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt soll nun ein landeseigenes Basisinstrument entwickelt werden, das erstmalig die wissenschaftlich fundierten Qualitätsanforderungen an berufliche Bildung in Sachsen-Anhalt sichtbar machen und sowohl für die Schulen als auch für die Schulaufsicht den Handlungsrahmen für Qualitätsentwicklung definieren wird.

Mit dem GQM-Basisinstrument stünde den berufsbildenden Schulen des Landes erstmalig ein Instrument zur Verfügung, das wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zur Schul- und Unterrichtsqualität systematisiert, landesspezifische Besonderheiten aufgreift und aktuelle Themen der Schulentwicklung integriert. Als in dieser Form wichtiger Teil der Qualitätssicherung an Schulen ist eine Verankerung in § 11a geboten.

Die Zulassung von Bildungsgängen der beruflichen Bildung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) erfolgt seit 2014. Mit der Zulassung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (3. Kap. 4. Abschn. SGB III) wirken die berufsbildenden Schulen aktiv an der Förderung von beruflichen Weiterbildungen im Wirtschaftszweig „Personenbezogene und soziale Dienstleistungen“ der Bundesagentur für Arbeit entsprechend den Bedarfen des Arbeitsmarktes mit, was zu den Aufgaben beruflicher Bildung gehört. Mit den jährlichen internen Audits (Evaluation) beim Träger und an den Standorten (BbS), Voraudits an den Standorten und den jährlichen externen Audits (Zulassung und Überwachung) durch die Fachkundige Stelle wird sichergestellt, dass den Anforderungen der AZAV entsprochen wird. Auch dieser Teil der Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung ist als staatlicher Auftrag im Schulgesetz zu verankern.

Zu § 11a Abs. 4a:

Im Rahmen der Qualitätssicherung sind zentrale Klassenarbeiten von herausragender Bedeutung. Sie haben durch ihren Lehrplanbezug und ihre Bewertungsrelevanz in besonderer Weise Einfluss auf die Unterrichtsgestaltung und bieten den Schulen Orientierung für zureichende Kompetenzen.

Die bisherige Anbindung an die Schulform Paragraphen führte im Schulgesetz zu vermeidbaren Redundanzen. Sie findet nun in der Rubrik „Qualitätssicherung“ schulformübergreifend ihre sachgerechte Zuordnung. Durch die Zuordnung zu Abs. 4a wird gesichert, dass auch Schulen in freier Trägerschaft eingebunden bleiben.

Schulstudien verdeutlichen nationalen und internationalen Entwicklungen zwischenzeitliche Erhebungsbedarfe zur Förderung unterrichtlicher Weiterentwicklung. Die Bindung ausschließlich an die Kernfächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache blendet beispielsweise Naturwissenschaften aus. Eine Fokussierung ausschließlich auf den sechsten Schuljahrgang ist auch nicht geboten. Dem soll durch Flexibilität in der Vorgabe Rechnung getragen werden. Auch im Kontext von Corona wurde deutlich, dass detaillierte Vorgaben in bestimmten Rahmensituationen zu statisch sind. Das für Schulwesen zuständige Ministerium soll und kann hier angemessen und sachgerecht flexibel entscheiden. Die Durchführung der zentralen Leistungserhebungen ist bereits dem LISA in Zusammenhang mit dem LSchA zugeordnet. Dies bedarf daher keiner Änderung.

Zu Nummer 16:

Zu § 12 Abs. 1:

Bei Bedarf können allgemeinbildende Schulen als Ganztagschulen organisiert werden. Eine Beschränkung auf einzelne Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen ist möglich. Die Einrichtung bedarf der Genehmigung der Schulbehörde. Für Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung gilt zudem § 8 Abs. 6; diese haben Ganztagsangebote zu unterbreiten.

Zu § 12 Abs. 2:

Satz 1, welcher regelt, dass Bildungs- und Freizeitangebote an allen Schulen außerhalb des Unterrichts unterbreitet werden sollen, enthält eine sprachliche Anpassung.

Da es sich bei Satz 1 um eine Soll-Vorschrift handelt, kann der jeweilige Schulträger selbst prüfen, ob die personellen und sächlichen Bedingungen gegeben sind, um derartige Angebote zur Verfügung stellen zu können. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es daher nicht, so dass Satz 2 aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 17:

Zu § 13 Abs. 1:

Entscheidungen zum jahrgangsübergreifenden Unterricht müssen nicht durch die oberste Schulbehörde erfolgen, hier kann zukünftig das Landesschulamt entscheiden.

Der in § 13 Abs. 1 geregelte jahrgangsübergreifende Unterricht bezieht sich lediglich auf eine Schule. Sofern die Mindestschülerzahlen nicht erreicht werden, besteht die Möglichkeit der Kooperation oder Fusion mit einer anderen Schule.

Zu § 13 Abs. 2:

Bei den Planungsvorgaben der Schulentwicklungsplanung (SEPI-VO 2022 vom 15.10.2020, GVBl. LSA S. 607) spielt neben den Mindestjahrgangsstärken die Mindestschulgröße eine zentrale Rolle. In der SEPI-VO finden sich im Teil 3 Planungsinhalte (§§ 7 bis 17 der VO) Maßgaben für die Mindestschulgröße der Schulformen und der Schulverbünde an Grundschulen. Es geht bei der Gesetzeserweiterung darum, in entsprechenden Fällen diese Vorgaben auch als realen Maßstab in die Schullandschaft zu übernehmen. Dies erscheint in Zeiten extrem schwieriger Lehrkräfteversorgung als erforderlich.

Es handelt sich bei Satz 2 um eine kumulative Voraussetzung. Die Voraussetzung nach Satz 1 muss hierbei stets erfüllt sein.

Zu § 13 Abs. 3 und 4:

Auch in den folgenden Jahren wird eine extrem problematische Lehrkräfteversorgung erwartet. Deshalb ist es erforderlich, dass es Möglichkeiten gibt, eine vernünftige Anfangsklassenbildung vorzunehmen. Aus den Anfangsklassen entstehen die aufwachsenden Klassen und sie erzeugen den Lehrkräftebedarf. Wenn mehrfach wegen einer Schülerin/eines Schülers eine Klasse mehr gebildet wird, so entsteht ein erheblicher Zusatzbedarf.

Die Formulierung nimmt Anleihe bei § 4a Abs. 4 Sächsisches Schulgesetz. Die Regelung wird auf die Anfangsklassen reduziert und als Kann-Bestimmung formuliert. So kann sie in der Praxis auf Schulformen/Bildungsgänge und/oder Regionen konzentriert werden. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Zu Nummer 18:

Zu § 13a:

Eine effiziente Daseinsvorsorge verlangt, dass die bisher für einige Schulformen in den Unterrichtsorganisationserlassen vorgegebenen Klassengrößen auch tatsächlich umgesetzt oder in den Schulformen, in denen die Klassenbildung bisher nicht reglementiert war, eingeführt werden. Um den Schulträgern einen verbindlichen Wert vorzugeben, auf den hin die sächliche Ausstattung der Schulen abzustellen ist, bedarf es einer gesetzlichen Regelung der Mindest- und Höchstzahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse. Die Mindestschülerzahl für die Bildung der ersten Klasse in einem Schuljahrgang liegt regelhaft bei 25 Schülerinnen und Schülern. Sobald in einer Klasse an Grundschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien 30 oder mehr Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, ist diese in zwei Klassen zu je mindestens 15 Schülerinnen und Schüler aufzuteilen. Diese wiederum sind vor der Bildung einer dritten Klasse auf jeweils 29 Schülerinnen und Schüler aufzufüllen. Für die weiteren Klassen in einem Schuljahrgang gilt Vorstehendes entsprechend. Um den regionalen Unterschieden und den besonderen Bedürfnissen im ländlichen Raum gerecht zu werden, ist außerhalb der im Landesentwicklungsplan festgelegten Mittel- und Oberzentren die Bildung der ersten Klassen in einem Schuljahrgang mit mindestens 20 Schülerinnen und Schülern möglich.

Bei allen anderen Schulformen legt das Ministerium für Bildung die Mindest- und Höchstzahlen der Schülerinnen und Schüler durch Verordnung fest. Dieses kann zudem an Grundschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien aus den in Absatz 4 genannten Gründen Abweichungen von den bereits im Gesetz in Absatz 1 und 2 genannten Regelungen durch Verordnung festlegen.

Zu § 13b Abs. 1:

Aus dem Koalitionsvertrag (RdNr. 2023-2025) ergibt sich, dass die bewährten Projekte Produktives Lernen (PL) und Praxislerntage an möglichst vielen Schulen mit Bedarf etabliert werden sollen. Da das Produktive Lernen bisher an Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und einer Förderschule durchgeführt wird und die Praxislerntage an Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Förderschulen mit Ausnahme der Förderschulen für Geistigbehinderte (kommende Bezeichnung „Schulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung“) durchgeführt werden können, ist die Einführung einer langfristigen schulgesetzlichen Regelung sinnvoll. Eine Beschränkung auf bestimmte Schulformen soll erst auf Verordnungsebene für das Duale Lernen erfolgen. Darüber hinaus ist es denkbar, dass in Zukunft weitere Formen des Dualen Lernens etabliert werden sollen, die keine Einschränkung auf einzelne Schulformen vorsehen werden.

Zu § 13b Abs. 2:

Für das Produktive Lernen (PL) ist in die Überlegung mit einzubeziehen, dass weitere Schulen eine Genehmigung beantragen können müssen – entweder, weil eine PL-Standortschule geschlossen wird / sich vom PL zurückzieht oder weil der Bedarf im Land und die zur Verfügung stehenden Mittel größer werden. Bei den Praxislerntagen kommt hinzu, dass eine spätere Öffnung für andere Schulformen, bspw. für Gymnasien, nicht von vornherein ausgeschlossen werden sollte.

Zu § 13b Abs. 3:

In Absatz 3 wird geregelt, dass das Duale Lernen sowohl in Form des Produktiven Lernens in Schule und Betrieb als auch in Form von Praxislerntagen (PLT) durchgeführt werden kann. Die Wirksamkeit der PLT als Maßnahme für die praxisnahe und handlungsorientierte Gestaltung des Unterrichts wird als erwiesen betrachtet. Diese stellen eine etablierte Form des fächerverbindenden Unterrichts dar, in dem die schulischen Kompetenzen weiterentwickelt werden. Die Einzelheiten für die Durchführung werden durch Verordnung geregelt. Für das Produktive Lernen ist aufgrund der umfassenden schulfachlichen und organisatorischen Regelungen ebenso der Erlass einer eigenen Verordnung zu den konkreten Regelungen notwendig.

Da im Rahmen der Haushaltsaufstellung die VE für die geplante Evaluation der PLT gekürzt wurde und sowohl FIN als auch der BIL die Wirksamkeit der PLT als bestätigt betrachten, können die PLT bereits vor Ende des Modellprojekts 2026 schulgesetzlich verankert werden, um eine regelhafte Fortführung über den 31.07.2026 hinaus sicherzustellen. Die Verordnungsermächtigung wurde um die PLT ergänzt.

Zu Nummer 19:

Zu § 18d Abs. 1:

Das Schulgesetz regelt die Anerkennung von Ersatzschulen und von Ergänzungsschulen. Insofern bedarf es einer Klarstellung, dass die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Schule in § 18d sich nur auf Ergänzungsschulen beziehen kann. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Dieser Antrag kann gemeinsam mit der Anzeige einer Ergänzungsschule nach § 18b Abs. 2 gestellt werden.

Zu § 18d Abs. 2 und 3:

Ausländische oder internationale Schulen, die nur einen ausländischen Bildungsabschluss verleihen, existieren in Sachsen-Anhalt bislang nicht. Da derartige Schulen keinen deutschen Bildungsabschluss anbieten, können sie nur in der Form einer Ergänzungsschule errichtet werden. Ein Bedarf für ausländische oder internationale Schulen in Sachsen-Anhalt kann sich in absehbarer Zeit bestätigen. Hierfür bedarf es einer Rechtsgrundlage. Hierzu ist in Absatz 2 ein Verweis aufzunehmen, dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nur für inländische Ergänzungsschulen gelten, deren Schülerinnen und Schüler für den Schulbesuch eine Befreiung von der Erfüllung der Schulpflicht benötigen.

Absatz 3 enthält die Voraussetzungen für die Errichtung einer ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule. Diese müssen entweder den Abschluss eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union verleihen oder einen internationalen Abschluss der von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt wird. Ferner muss ein Mindestumfang an Unterricht in deutscher Sprache abgehalten werden und ein besonderes und dauerhaftes Interesse für die Errichtung und den Betrieb der Schule bestehen.

Zu § 18d Abs. 4:

Weitere Voraussetzungen knüpft Absatz 4 an die Unterrichtsziele, die Einrichtungen der Schule und an die Zuverlässigkeit des Trägers, sowie an die fachliche Vorbildung, Fähigkeit und Zuverlässigkeit der Lehrkräfte und der Schulleitung. Das Erlöschen der Anerkennung ist möglich, wenn der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anerkennung aufgenommen wurde, bzw. der Betrieb ein Jahr geruht hat.

Derartige Ergänzungsschulen erhalten keine Finanzhilfe. Sie finanzieren sich größtenteils durch entsprechende Zuwendungen internationaler Arbeitgeber an die Eltern der Schülerinnen und Schüler. Insofern wird auf besondere Maßgaben zum Betrieb einer Primarstufe und zur Erhebung von Schulgeld abgesehen.

Zu § 18d Abs. 5:

Die Aufsicht dieser Ergänzungsschulen wird der obersten Schulbehörde zugewiesen, da es sich um seltene Einzelfälle handelt, die zudem besondere Expertise voraussetzen.

Zu Nummer 20:

Zu § 18 e:

§ 18e Nummer 1, 2, und 3a entsprechen den bisherigen VO-Ermächtigungen des § 18e. Die bislang schon bestehende Verordnungsermächtigung des § 18d Absatz 3 wurde nun systematisch in § 18e Nummer 3b verankert, da § 18e bereits alle Verordnungsermächtigungen zu §§ 18b, c und d enthält und dies auch der Überschrift zu § 18e zu entnehmen ist. Ergänzungen wurden hinsichtlich weiterer Regelungsbedarfe für die nun in § 18d Abs. 3 und 4 geregelten ausländischen und internationalen Schulen vorgenommen.

Zu Nummer 21:

Zu § 22 Abs. 5:

Folgeänderung aufgrund des Einfügens eines neuen § 9a

Zu Nummer 22:

Zu § 23 Abs. 2 Satz 2:

Mit Ausnahme der beweglichen Ferientage ist eine andere Ferienregelung der Schulen in freier Trägerschaft empirisch nicht relevant. Zudem ist ein weiteres Abweichen nicht gewollt. Die Vorschrift kann somit entfallen.

Zu Nummer 23:

Zu § 24:

Da „Eigenverantwortung“ auch den Begriff Selbständigkeit umfasst, kann auf diesen Begriff in der Überschrift verzichtet werden.

Zu Nummer 24:

Zu § 25:

In Anlehnung an die Überschrift von § 24 wird der Begriff „Selbstständigkeit“ durch den Begriff „Eigenverantwortung“ ersetzt.

Zu Nummer 25:

Zu § 26 Abs. 5 Satz 1:

Das Assistenzpersonal wird ergänzt, da sich die neu eingeführte Personalkategorie der Schulverwaltungs- und Digitalassistenten weder pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern noch Betreuungspersonal zuordnen lässt. Personen, die mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB befasst sind und über das SGB finanziert werden, gehören nicht zum Assistenzpersonal im Sinne des § 26.

Zu Nummer 26:

Zu § 27 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7:

Die Streichung der Erziehungsmaßnahmen als Aufgabe der Klassenkonferenz erlaubt bei niederschweligen Sanktionen ein rascheres Handeln der Schule. Dagegen ist bei Ordnungsmaßnahmen eine Beteiligung der Klassenkonferenz weiterhin erforderlich.

Zu Nummer 27:

Zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6:

Die neu eingeführte Personalkategorie des Assistenzpersonals wird auch in § 29 berücksichtigt. Für diese gemeinsame Gruppe aus Assistenz- und Betreuungspersonal kann ein Vertreter mit beratender Stimme als Mitglied an der Gesamtkonferenz teilnehmen.

Zu Nummer 28:

Zu § 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1:

Die Berufsbezeichnung wurde sprachlich angepasst und vom Singular in den Plural umgewandelt. Dies entspricht dem Wortlaut in den Absätzen 2 und 2a. Zudem wurde der Bildungs- und Erziehungsauftrag in Absatz 1 Satz 1 sprachlich umgesetzt.

Zu § 30 Abs. 4:

Bestehende Doppelungen zwischen § 30 Abs.4 und § 30a werden zunächst durch Streichung des alten Absatzes 4 und Übernahme in den § 30a beseitigt.

§ 30 Absatz 3 regelt bereits den Einsatz im Unterricht und knüpft diesen an die Lehrbefähigung an. Der neue Absatz 4 setzt sodann den Auftrag der Koalitionsvereinbarung zur Flexibilisierung der Einstellungen um und ermöglicht als Ausnahme zur Deckung des Lehrkräftebedarfes die Zulassung von Personen ohne Lehramtsbefähigung.

Zu § 30 Abs. 5a und 5b:

Die Änderungen erfolgen in redaktioneller Anpassung an den neuen § 30 Abs. 4 und Abs. 5c.

Zu § 30 Abs. 5c:

Es soll sichergestellt werden, dass künftig alle im Schuldienst tätigen, mit unterrichtlichen Aufgaben betraute Personen, die gemäß § 30 Abs. 4 in den Schuldienst eingestellt wurden und keinen Lehramtsabschluss gemäß § 30 Abs. 5a oder 5b erwerben oder erwerben können, ein Lehreranerkenntungsverfahren durchlaufen müssen. In einer Verordnung sollen die dafür erforderlichen Qualifizierungen geregelt werden, die an die bisherige Berufsbiografie anknüpfen und auf erworbenen Voraussetzungen aufbauen.

Die Verpflichtung zur Qualifizierung erhöht sich damit von bisher einem Jahr im Rahmen der Bewährungsfeststellung auf dann bis zu sechs Jahre im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, je nach bisher erworbenem Abschluss.

Zu § 30 Abs. 5d:

Für die Erprobung des Modellvorhabens Duales Studium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und ggf. weiteren Einrichtungen ist eine Experimentierklausel notwendig. Das Modellvorhaben soll nach fünf bis sieben Jahren evaluiert werden, um dann entweder wieder aufgegeben oder (ggf. modifiziert) als Regelstudiengang fortgeführt zu werden. Für die Fortführung ist eine erfolgreiche Akkreditierung notwendig. Zunächst hat die Einführung dieses Modellvorhabens keine Auswirkungen auf die grundständige Lehrerausbildung in Sachsen-Anhalt.

Zu Nummer 29:

Zu § 30 a Abs. 1 bis 3:

Bestehende Doppelungen zwischen § 30 Abs. 4 und § 30a werden durch Streichung des Absatzes 4 und Übernahme in den § 30a beseitigt. Ferner werden zur Herstellung einer einheitlichen Struktur der Beschreibung von Fort- und Weiterbildung in § 30a Abs. 1 bis 3 sprachliche und systematische Anpassungen vorgenommen. So wird etwa auch die Bezeichnung des Ministeriums an die im Schulgesetz übliche Formulierung sowie die Berufsbezeichnung an die aktuelle Bezeichnung angepasst.

Zu Nummer 30:

Zu § 31 Abs. 1 Satz 2:

Im Rahmen der Regelung zur Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter wird Absatz 1 Satz 2 „Die Schulbehörde schlägt der Gesamtkonferenz in der Regel zwei geeignete Bewerberinnen oder Bewerber vor.“ aufgehoben, da die Entscheidung der Auswahlbehörde im Rahmen der Bestenauslese Vorrang hat.

Zu § 31 Abs. 2:

Hierdurch wird klargestellt, dass die Gesamtkonferenz im Rahmen des Besetzungsverfahrens auf die gleiche Weise beteiligt wird wie der Schulträger. Der Vorschlag für die Anhörung wird durch das Landesschulamt unterbreitet.

Zu § 31 Abs. 3:

Die Streichung erfolgt, da ein Wahlrecht im Hinblick auf Art. 33 Abs. 2 GG nicht besteht.

Zu Nummer 31:

Zu § 32 Satz 1:

Bislang regelt § 32, dass die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) sowie das Betreuungspersonal an öffentlichen Schulen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land stehen, während die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Schulträger stehen. Die neu eingeführte Personalkategorie der

Schulverwaltungs- und Digitalassistenten lässt sich weder PM noch Betreuungspersonal zuordnen, gehört aber dennoch zum Bereich der Landesbediensteten. Deshalb bedarf es aus Klarstellungsgründen der Aufnahme einer weiteren Kategorie in Satz 1. Personen, die mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB befasst sind und über das SGB finanziert werden, gehören nicht zum Assistenzpersonal im Sinne des § 32.

Zu Nummer 32:

Zu § 36 Abs. 1:

Sprachliche Anpassung

Zu § 36 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3:

Die Erfüllung der Schulpflicht ist nach bisheriger Fassung nur bei Besuch einer öffentlichen oder einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft möglich. Diese Regelung ist zu eng.

Eine weitere Ausnahme ist für Schülerinnen und Schüler erforderlich, die ausländische oder internationale Ergänzungsschulen besuchen. Dieses Schülerklientel ist bedingt durch die berufliche Situation ihrer Eltern meist hochmobil und nicht für längere Zeit in Deutschland. Da die Errichtung einer ausländischen oder internationalen Schule an enge Voraussetzungen geknüpft ist (siehe die geplante Änderung zu § 18d Abs. 3), bedarf der Schulbesuch keiner vorherigen Zustimmung, hier reicht eine Anzeige durch den Schulträger aus.

Für die bisher in Absatz 2 Satz 2 bestehende allgemeine Ausnahmeregelung besteht kein Bedarf mehr.

Zu Nummer 33:

Zu § 39 Abs. 4:

Insbesondere in Umsetzung einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg (Beschluss vom 20.05.2020, Az.: 7 B 186/20 MD) und aufgrund von den schulfachlichen Referaten beschriebenen vorhandenen Notwendigkeiten in dieser Hinsicht in den vergangenen Jahren soll die neue Regelung in Absatz 4 ermöglichen, dass die jeweilige Schulleitung über ein verkürztes Unterrichtsangebot entscheiden kann, wenn die in Absatz 4 näher bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

Zu § 39 Abs. 5:

Maßnahmen der Schulen und auch der Schulaufsichtsbehörde im Sinne des Absatzes 4 und des Absatzes 2 Satz 1 werden kraft Gesetzes für sofort vollziehbar erklärt, damit bestimmte unaufschiebbare Maßnahmen, die entweder unmittelbar dem Kindeswohl oder der umgehenden Wiederherstellung des Schulfriedens dienen, nicht durch Rechtsbehelfe in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden.

Zu Nummer 34:

Zu § 40 Abs. 7a Nummer 5:

In Nummer 5 wird das Wort „Gesundheitsberufe“ durch das Wort „Gesundheitsfachberufe“ ersetzt. Der Begriff „Gesundheitsberufe“ beinhaltet Berufe wie Ärzte, Apotheker, Psychologen usw., während die Bezeichnung „Gesundheitsfachberufe“ auf berufliche Abschlüsse begrenzt wird.

Zu Nummer 35:

Zu § 41 Abs. 1 Satz 1, 2, 4 und 5, Abs. 2 Satz 2, 4 und 5 sowie Abs. 2a:

Indem im § 41 Abs. 1 S. 1 die Sekundarschulen gestrichen werden, müssen die Schulträger für diese keine Schulbezirke mehr festlegen. Insbesondere in den Oberzentren sind kaum noch öffentliche Sekundarschulen vorhanden, stattdessen sind überwiegend Gemeinschaftsschulen gebildet worden. Für diese galt die Pflicht der Einrichtung von Schulbezirken von Beginn an nicht. Mit dem Ziel alle Schulformen in der Sekundarstufe I gleich zu behandeln, sind die Sekundarschulen aus dieser Pflicht ebenfalls herauszunehmen. Stattdessen können die Schulträger nunmehr für Sekundarschulen Schuleinzugsbereiche nach Abs. 2 festlegen.

Mit der Änderung des Schulgesetzes wird für Grundschulverbünde nur noch ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt. Hierdurch sind die Schulleitungen der Grundschulverbünde im Sinne einer effizienten Daseinsvorsorge in der Ausgestaltung der Beschulungsorte der jeweiligen Jahrgänge freier, sodass nicht zwingend eine Anfangsklasse am Teilstandort gebildet werden muss.

Seit Jahren häufen sich beim Landesschulamt die Anträge (ca. 2.000 pro Jahr) auf Beschulung außerhalb des Schulbezirks, bzw. außerhalb des Schuleinzugsbereichs. Bisher entscheidet die Schulbehörde gem. § 41 Abs. 1 S. 4 und gem. § 41 Abs. 2 S. 3 über Ausnahmen. In der Verwaltungspraxis hat sich dabei die besondere Härte für das zu beschulende Kind als Handlungsmaßstab herausgebildet. Hierbei bedarf jeder Antrag von Erziehungsberechtigten einer Einzelfallentscheidung und muss umfassend geprüft und begründet werden.

Indem mit der Neufassung des Schulgesetzes diese Aufgabe an Schulträger übertragen wird, wird die Entscheidung über eine Ausnahme zum Wechsel des Schulbezirks bzw. des Schuleinzugsbereichs bürger- und lebensnah ausgestaltet und stärker an den Bedürfnissen der Familien der Schulkinder orientiert. Eine Zustimmung der Schulträger ist notwendig, damit die planerischen Absichten der Schulträger im Bereich Schulentwicklungsplanung nicht unterlaufen werden.

Entsprechende Anträge sind beim abgebenden Schulträger zustellen, welcher sich sodann mit dem aufnehmenden Schulträger in Verbindung setzt. Aufnehmender und abgebender Schulträger hören vorher die jeweilige Schule an. Dies ist aus schulorganisatorischer Sicht zwingend erforderlich, um gegebenenfalls nachteilige Auswirkungen auf die Unterrichtsversorgung zu verhindern. Wenn der abgebende Schulträger den Antrag ablehnt, ist das Verfahren beendet und es kann kein Wechsel des Schulbezirks bzw. Schuleinzugsbereichs stattfinden. Wenn der abgebende Schulträger dem Antrag zustimmt, leitet er diesen an den aufnehmenden Schulträger weiter, dieser hat die aufnehmende Schule sodann anzuhören. Wenn der aufnehmende Schulträger den Antrag ablehnt, kann ebenfalls kein Wechsel des Schulbezirks bzw. Schuleinzugsbereichs stattfinden. Sofern der aufnehmende Schulträger dem Schulwechsel zustimmt, informiert er den abgebenden Schulträger, welcher sodann die abgebende Schule und den Antragsteller informiert. Für die

Bearbeitung der Ausnahmeanträge können die Schulträger eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 40 bis 80 Euro je Antrag erheben. Insofern wird die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt angepasst.

In den überwiegenden Fällen richten die Schulträger Schulbezirke für ihre Grundschulen ein, sodass kein bisher kaum Gebrauch von Absatz 1a gemacht wird. Durch die gleichzeitige Änderung des Verfahrens zum Schulwechsel außerhalb einer Schule des zuständigen Schulbezirks bedarf es dieser Regelung nicht mehr.

Durch die Streichung des § 41 Abs. 1a muss infolge dessen § 41 Abs. 2a dahingehend geändert werden, dass der Bezug zu § 41 Abs. 1a gestrichen wird. Zudem ist § 41 Abs. 2a nunmehr als eine Art Übergangsregelung nur bis zum 31.07.2027 anzuwenden. Dies ermöglicht den Schulträgern, ihre Satzungen anpassen, wenn sie eine Begrenzung der Kapazitäten benötigen. Spätestens nach diesem Termin können Kapazitätsbegrenzungen nur noch durch die Bildung von Schuleinzugsbereichen erfolgen.

Für die anderen Schulverbünde außerhalb der Grundschulverbünde gelten die Absätze 2 und 2a. Die Standorte eines Schulverbundes gelten als eine Schule.

Zu § 41 Abs. 3:

Bei den Bildungsgängen in der dualen Berufsausbildung ist für den Schuleinzugsbereich der Standort des Ausbildungsbetriebes maßgeblich. Soweit der Ausbildungsbetrieb seinen Standort außerhalb des bisherigen Schuleinzugsbereichs verlagert, müsste der Schüler ebenfalls die dann zuständige berufsbildende Schule des neuen Schuleinzugsbereichs besuchen. Deshalb erfolgt die Erweiterung auf diesen Tatbestand. Einer Verlagerung gleichzusetzen ist der Fall der Insolvenz des Ausbildungsbetriebs, wenn deswegen ein neuer Betrieb zur Fortsetzung der Ausbildung gefunden wird, der außerhalb des Schuleinzugsbereichs liegt. Dies soll auch gelten, wenn der bisherige Ausbildungsbetrieb durch Betriebsaufgabe geschlossen wird.

Aufgrund des Wegfalls der Regelung der Gastschulbeiträge wird Satz 2 aufgehoben.

Zu § 41 Abs. 5:

Für Berufsschulen gilt, im Gegensatz zu den Schulformen in der Vollzeit (Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufliches Gymnasium und Fachschule) im Land Sachsen-Anhalt bei Aufnahme in die zuständige berufsbildende Schule das Ausbildungsortprinzip.

Während bei den Schulformen in der Vollzeit der Wohnsitz hinsichtlich des Schuleinzugsbereichs maßgeblich ist, soll der Schuleinzugsbereich der Berufsschule nach dem Sitz des jeweiligen Ausbildungsbetriebes bestimmt werden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der überwiegende zeitliche Anteil der Ausbildung im Ausbildungsbetrieb (70 %) stattfindet, während der zeitliche Anteil in der Berufsschule lediglich 30 % beträgt. Ferner wird zudem erreicht, dass die Auszubildenden des jeweiligen konkreten Bildungsgangs einer zuständigen Berufsschule zugewiesen werden. Für die Ausbildungsbetriebe mit einer Vielzahl von Auszubildenden in einem Ausbildungsberuf verbessert sich insoweit die Planung einheitlicher überbetrieblicher Lehrgänge. Weiterhin haben die Ausbildungsbetriebe einheitliche Ansprechpartner in der Berufsschule. Dies würde im Falle des Wohnortprinzips dazu führen, dass die Auszubildenden eines Ausbildungsbetriebs auf möglicherweise mehrere Standorte von berufsbildenden Schulen verteilt sind.

Mit der neuen Kann-Regelung in Satz 4 soll zum einen eine Angleichung an die Regelungen bei allgemeinbildenden Schulen erfolgen und zum anderen der bisherige erhebliche Verwaltungsaufwand bei den Planungsträgern in Zukunft vermieden werden.

Mit dem neuen Satz 6 wird die Zuständigkeit für eine auswärtige Beschulung geregelt. Bislang sah die Rechtsprechung mangels einer ausdrücklichen Regelung das Landesschulamt für zuständig an. Diese Regelung wird nun geschaffen und die Schulträger für zuständig erklärt. Für Härtefälle bleibt nach Satz 7 das Landesschulamt zuständig.

Zu § 41 Abs. 6:

Mit der VO-Ermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, dass auf Grund der Regionalität bestimmter Berufsschulen auch als Einzugsbereich der Wohnort wie in § 41 Abs. 5 S. 1 maßgeblich sein kann. Damit können überflüssige Fahrtwege vermieden werden.

Zu Nummer 36:

Zu § 43 Abs. 1:

Absatz 1 wird um einen weiteren Satz ergänzt, der nunmehr unmissverständlich auch die Ausstattungspflicht der sorgeberechtigten Eltern in Bezug auf Klassenfahrten festlegt. Bislang war es aufgrund des Schulfahrtenerlasses notwendig, dass die sorgeberechtigten Eltern eine Kostenübernahmeerklärung abgaben, um dann, so die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Land zu kreieren, der dann herangezogen wurde, wenn die Eltern ihrer Zahlungs- und somit Ausstattungspflicht nicht nachgekommen sind. Die neue Regelung hat den weiteren Vorteil, dass das Landesschulamt nicht über eine Leistungsklage den vorauslagten Elternbeitrag realisieren muss, sondern dies nunmehr durch Erlass eines Leistungsbescheides veranlassen kann. Insofern wird das umständliche Verfahren einer Kostenübernahmeerklärung abgelöst.

Zu § 43 Abs. 5:

Die Auskunftsrechte der Erziehungsberechtigten gegenüber der Schule zur schulischen Entwicklung ihrer Kinder soll in gleicher Weise den Ausbildern bei der dualen Ausbildung zustehen.

Zu Nummer 37:

Zu § 44 Abs. 4, 5, 5a und 5b

Aufgrund der praktischen Notwendigkeit und unter Berücksichtigung auch der Gesetzgebung anderer Bundesländer wurden die Absätze 4 bis 5a neu gefasst bzw. wesentlich überarbeitet, um dem schulischen Rechtsanwender die Differenzierung der bestehenden Ordnungsmaßnahmen vor Augen zu führen. Die Regelung zu den Ordnungsmaßnahmen wird insofern neu strukturiert. Es erfolgt eine Trennung zwischen Androhung und Anordnung. Nunmehr ist auch der Ausschluss vom Unterricht nach Absatz 4 Nummer 3 bis zu 20 Unterrichtstagen möglich. Die bisherige Regelung, wonach ein Ausschluss von maximal 5 Unterrichtstagen möglich war, hat sich vielfach als nicht geeignet erwiesen.

Die in Absatz 4 Nummern 3 und 5 genannten Ordnungsmaßnahmen sowie die vorläufige Maßnahme der Schule, eine Schülerin oder einen Schüler bis zur Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme vom Schulbesuch auszuschließen, werden kraft Gesetzes in dem neuen Absatz 5a für sofort vollziehbar erklärt, damit bestimmte unaufschiebbare Maßnahmen, die v.a. der umgehenden Wiederherstellung des Schulfriedens dienen, nicht durch Rechtsbehelfe in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden.

Der bisherige Absatz 5a wird Absatz 5b.

Zu Nummer 38:

Zu § 46:

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1, da ein neuer Absatz 2 angefügt wird. Auch auf Klassenebene muss für die oberste Landesbehörde die Möglichkeit bestehen, für die Wahlen und das Ausscheiden der Sprecherinnen oder Sprecher nähere einheitliche Regelungen zu treffen.

Zu Nummer 39:

Zu § 48 Abs. 3 bis 5:

§ 48 sieht ein Ausscheiden der Schülervertreterinnen oder Schülervertreter aus den Konferenzen aktuell nicht vor. Bei Schulen, in denen die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder unter 34 beträgt oder die Möglichkeit besteht, dass die Zahl in den nächsten zwei Schuljahren unter 34 absinken kann, muss Vorsorge getroffen werden, dass die Anzahl der Schülervertreterinnen und Schülervertreter verringert werden kann. Das ist schon deshalb erforderlich, weil § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer zu geborenen Mitgliedern der Gesamtkonferenz macht, soweit die Obergrenze des § 29 Abs. 1 Satz 2 nicht erreicht ist. Die Zahl der an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer kann im Schuljahr mehrfach wechseln, was in solchen Fällen unmittelbare Auswirkungen auf die Gesamtkonferenz hat.

Zu Nummer 40:

Zu § 49 Abs. 9:

In den §§ 49 Abs. 9, 52 Abs. 3, 77 Abs. 3 und 79 Abs. 3 wird jeweils geregelt, dass Schülerinnen und Schüler vom Unterricht freizustellen sind, wenn sie an den Sitzungen der Gremien, für die sie gewählt wurden, teilnehmen möchten. Die ausdrückliche Aufnahme dieser Regelungen soll den Schülerinnen und Schülern die Freistellung für die Arbeit in den Gremien erleichtern und dient der Realisierung des Landtagsbeschlusses „Demokratische Mitbestimmung an Schulen stärken, Engagement fördern“ (Drs.8/2596).

Zu Nummer 41:

Zu § 51 Satz 2:

Aufgrund der Änderungen in § 48 ist der Verweis entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 42:

Zu § 52 Abs. 3:

Vgl. Begründung zu § 49 Abs. 9

Zu Nummer 43:

Zu § 56:

Es wird Absatz 3 angefügt. Auch auf Klassenebene muss für die oberste Landesbehörde die Möglichkeit bestehen, für die Wahlen und das Ausscheiden der Sprecherinnen oder Sprecher nähere einheitliche Regelungen zu treffen.

Zu Nummer 44:

Zu § 58 Abs. 4 und 5:

§ 58 Abs. 2 sieht ein Ausscheiden der Elternvertreterinnen oder Elternvertreter aus den Konferenzen aktuell nicht vor. Bei Schulen, in denen die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder unter 34 beträgt oder die Möglichkeit besteht, dass die Zahl in den nächsten zwei Schuljahren unter 34 absinken kann, muss Vorsorge getroffen werden, dass die Anzahl der Elternvertreterinnen und Elternvertreter verringert werden kann. Das ist schon deshalb erforderlich, weil § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer zu geborenen Mitgliedern der Gesamtkonferenz macht, soweit die Obergrenze des § 29 Abs. 1 Satz 2 nicht erreicht ist. Die Zahl der an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer kann im Schuljahr mehrfach wechseln, was in solchen Fällen unmittelbare Auswirkungen auf die Gesamtkonferenz hat.

Zu Nummer 45:

Zu § 61 Satz 2:

Aufgrund der Änderungen in § 58 ist der Verweis entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 46:

Zu § 66 Abs. 3 und 4:

Indem die gesetzliche Möglichkeit der Erhebung von Gastschulbeiträgen gemäß § 70 SchulG LSA gestrichen wird, können Gastschulbeiträge auch nicht durch Vereinbarungen zwischen Schulträgern (Abs. 3) entstehen und auch nicht bei Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern durch das Landesschulamt (Abs. 4).

Mittlerweile stellt das Land mit Mitteln aus dem Einzelplan 07 und dem Wirtschaftsplan 53 rund 150 Mio. € bis zum Jahr 2027 bereit. Der von den kommunalen Spitzenverbänden eingeforderte substantielle Beitrag des Landes für Investitionen in den Schulbau steht mithin bereit. Vor dem Hintergrund, dass neben den Zuwendungen für den Schulbau die Kommunen weitere Spielräume durch Personaleinsparungen gewinnen, ist ein finanzieller Ausgleich des Landes gegenüber den Kommunen weiterhin gegeben.

Stattdessen müssen die Schulträger dafür Sorge tragen, dass jede Schulform in ihrem Schulträgerbereich angeboten wird.

Zu Nummer 47:

Zu § 69:

Gemäß § 69 trägt das Land die Personalkosten für die Lehrkräfte, die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Betreuungspersonal an öffentlichen Schulen. Diese Regelung korrespondiert mit §§ 30 und 32. Infolge der Aufnahme neuer Personalkategorien in den Landesdienst in § 32 ist deshalb auch die Regelung zu den Personalkosten anzupassen.

Zu Nummer 48:

Zu § 70 Abs. 2, 3, 4 und 5:

Mit der Streichung des § 70 Abs. 2 ist auch der § 70 Abs. 5 zu streichen, da der dahinterstehende Regelungsgehalt entfallen ist.

Die Schulträger weisen seit Jahren darauf hin, dass die aktuellen Regelungen zu den Gastschulbeiträgen nicht mehr zeitgemäß sind. Insbesondere wird kritisiert, dass sowohl der abgebende als auch der aufnehmende Schulträger einen erheblichen Verwaltungsaufwand betreiben müssen, um die entsprechenden Kosten zu ermitteln bzw. zu prüfen. Durch den Wegfall der Gastschulbeiträge können die Kommunen entsprechende VZÄ, die zur Bearbeitung der Gastschulbeiträge notwendig waren, einsparen und an anderen Stellen einsetzen. Gerade in der aktuellen Zeit des Fachkräftemangels sollte dies den Kommunen entgegenkommen.

Gastschulbeiträge fallen vor allem für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern an berufsbildenden Schulen und Förderschulen an. Insbesondere im berufsbildenden Bereich sind die zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften verschobenen Finanzmittel in den meisten Fällen einnahme- und ausgabeseitig weitgehend ausgeglichen. Hier steht der durch die Kommunen zu betreibende Verwaltungsaufwand in einem erheblichen Missverhältnis zum intendierten Ziel der Regelung, einen Lastenausgleich zu schaffen. Mittlerweile stellt das Land mit Mitteln aus dem Einzelplan 07 und dem Wirtschaftsplan 53 rund 150 Mio. € bis zum Jahr 2027 bereit. Der von den kommunalen Spitzenverbänden eingeforderte substantielle Beitrag des Landes für Investitionen in den Schulbau steht mithin bereit. Vor dem Hintergrund, dass neben den Zuwendungen für den Schulbau die Kommunen weitere Spielräume durch Personaleinsparungen gewinnen, ist ein finanzieller Ausgleich des Landes gegenüber den Kommunen weiterhin gegeben.

Die Möglichkeit für die Schulträger, Vereinbarungen zur Aufnahme von auswärtigen Schülerinnen und Schülern nach § 66 SchulG LSA zu schließen besteht fort, jedoch erfolgt kein finanzieller Ausgleich mehr. Dieser, wie auch die finanzielle Mehrbelastung durch Aufnahme von Schülerinnen und Schüler aufgrund der Zuweisung durch das Landesschulamt ist durch die Mitfinanzierung des Landes beim Schulbau bereits ausgeglichen.

Zu Nummer 49:

Zu § 71 Abs. 4c:

Die Wege zu den Praxisplätzen gelten als Schulwege, da der Besuch der Praxisplätze elementarer Bestandteil des Produktiven Lernens ist (SuS lernen drei Tage in der Woche an ausgewählten Praxislernorten). Da das Produktive Lernen eine besondere Lernform ist, welche nicht an allen Schulstandorten bereitgehalten werden kann, gilt diese Standortschule als nächstgelegene Schule der gewählten Schulform.

Zu Nummer 50:

Zu § 72a:

Sprachliche Anpassung

Zu Nummer 51:

Zu § 74a:

Aufgrund des Wegfalls der Regelung der Gastschulbeiträge wird § 74a Satz 2 aufgehoben.

Zu Nummer 52:

Zu § 77 Abs. 3:

Vgl. Begründung zu § 49 Abs. 9

Zu Nummer 53:

Zu § 78 Abs. 1 Nummer 4:

Unter Nummer 4 Buchstabe c wird verdeutlicht, dass „kommunale“ Schulträger gemeint sind.

Zu Nummer 54:

Zu § 81 Abs. 3

Elternvertreter können sich schon jetzt fortbilden. Mit der Ergänzung der Verordnungsermächtigung in Absatz 3 soll die Erstattung von Fahrtkosten der Mitglieder des Landeselternrats ermöglicht werden, wenn sie andere Elternvertretungen fortbilden.

Zu Nummer 55:

Zu § 83 Abs. 1:

In Nummer 4 wurde ebenfalls der Begriff „Assistenzpersonal“ aufgenommen. Hiermit ist insbesondere Schulverwaltungs- und Digitalassistenten gemeint. Personen, die mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB befasst sind und über das SGB finanziert werden, gehören nicht zum Assistenzpersonal im Sinne dieses Paragraphen.

Zudem wurde Absatz 1 um eine neue Nummer 6 ergänzt. Damit wechselt die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte, die bei der Durchsetzung der Schulpflicht insgesamt beim Landesverwaltungsamt angesiedelt war, zum Landesschulamt.

Zu Nummer 56:

Da der Zwölfte Teil auch Datenschutzvorschriften enthält, wird die Überschrift dieses Teils entsprechend angepasst.

Zu Nummer 57:

Zu § 84:

Für die Umsetzung der durch die Einführung des landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens verankerten Ziele, allen im Bildungssystem beteiligten Akteuren verlässliche Informationen bereitzustellen, eine prozessoptimierte Bildungssteuerung zu unterstützen sowie die wirtschaftlich vertretbare Einführung des KMK-Kerndatensatzes zu realisieren, besteht die Notwendigkeit, dass alle Akteure ihren Verpflichtungen nach § 84f nachkommen. Um dieser Notwendigkeit Nachdruck zu verleihen, wird der Verstoß gegen § 84f als Ordnungswidrigkeit angesehen und damit in den § 84 aufgenommen.

Zu Nummer 58:

Zu § 84a:

§ 84a enthält grundsätzlich schon bislang geltende Regelungen, er wurde jedoch gestrafft und neu strukturiert, um die Übersichtlichkeit zu verbessern. Zudem wurden notwendige neue rechtliche Grundlagen für eine digitale Datenverarbeitung, für besondere Kategorien personenbezogener Daten und die Meldung von Daten von Jugendlichen ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive an die Agentur für Arbeit geschaffen.

Zu § 84 a Abs. 1:

Absatz 1 Satz 1 nennt die Verarbeitungsberechtigten. Danach dürfen die Schulen, wozu alle an einer Schule tätigen Personen, wie etwa die Schulleitung, die Lehrkräfte und das Sekretariat zählen, die Schulbehörden, das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, die Schulträger, die Träger der Schulentwicklungsplanung, weitere öffentlich-rechtliche oder von diesen anerkannte Stellen sowie die Schüler- und Elternvertretungen personenbezogene Daten verarbeiten. Die Berechtigung zur Verarbeitung gilt nicht nur hinsichtlich der Daten der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten, sondern etwa auch hinsichtlich der Daten der Schulträger, der Schulleitungen, der Lehrkräfte und der sonstigen an der Schule tätigen Personen, wenn die Verarbeitung erforderlich ist und zweckgebunden erfolgt. Die Verarbeitungszwecke werden einzeln aufgeführt. Satz 1 dient der Vereinfachung des Gesetzes und entspricht den bisherigen Absätzen 1, 2 und 3 des § 84a. Indem der neue Absatz 1 Satz 1 nun regelt, dass etwa Schulen personenbezogene Daten zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule, zur Schulorganisation und zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen verarbeiten dürfen, ist hiervon auch die bisher im alten Absatz 2 geregelte Erlaubnis erfasst, nach der Schulen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der schulpflichtig werdenden Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch sowie der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, und jeweils ihrer Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals verarbeiten durften, soweit dies zur Erfüllung

des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule, der Schulorganisation oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Dieser Verarbeitungsvorgang bleibt nach wie vor erlaubt. Das Gleiche gilt für die bisher im alten Absatz 3 geregelten Erlaubnistatbestände. Die Schulbehörden und die Schulträger dürfen weiterhin personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der schulpflichtig werdenden Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch sowie der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, und jeweils ihrer Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Schulplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht oder zur Durchführung organisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Dasselbe gilt für Schulbehörden und das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, soweit dies für Schulleistungsuntersuchungen und die Evaluation erforderlich ist. Soweit es erforderlich ist, Daten zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und weiterem an Schulen tätigen Personal zu verarbeiten, ist dies ebenfalls erlaubt.

Da personenbezogene Daten, die ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte und Grundfreiheiten besonders sensibel sind, einen besonderen Schutz verdienen, werden mit Absatz 1 Satz 2 für diese besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung nun eigenständige detaillierte Rechtsgrundlagen geschaffen.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 regelt insofern die Verarbeitung von Gesundheitsdaten. Diese Verarbeitung ist nur rechtmäßig, soweit dies erforderlich ist. In den Buchstaben a) bis k) werden einzelne Tatbestände aufgeführt, bei denen die Erforderlichkeit bejaht werden kann. Eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten darf etwa erfolgen, um den Beginn der Schulpflicht festzustellen, um die Aufgaben der Schülerbeförderung erfüllen zu können, um der Landesunfallkasse die Erfüllung ihrer Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung zu ermöglichen oder um Maßnahmen der Gesundheitspflege und Prävention gewährleisten zu können. Bei Letzteren handelt es sich um Gesundheitspflege- und Präventionsmaßnahmen, welche in § 38 näher beschrieben sind, also etwa um die Verarbeitung von Gesundheitsdaten in Zusammenhang mit der Suchtprävention, der Drogenberatung oder allgemeinen Maßnahmen der amtsärztlichen Schulgesundheitspflege. Daten dürfen auch verarbeitet werden, um die betroffene Person zu schützen. Denkbar sind etwa Fälle, wo die Schulleitung oder die zuständige Lehrkraft Notizen zu einer notwendigen Medikamenteneinnahme einer Schülerin oder eines Schülers aufzeichnet. Mit der Aufnahme des unter Buchstabe j) aufgeführten Zwecks der Verarbeitung zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben im Bereich der öffentlichen Gesundheit und des Infektionsschutzes wurde den aktuellen Gegebenheiten entsprochen. So dürfen etwa die Schulen Gesundheitsdaten verarbeiten, wenn die zugrundeliegenden Maßnahmen auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes oder eines anderen Gesetzes vorgeschrieben sind. Den Schulen sollen hiermit nicht die Aufgaben der Gesundheitsbehörden übertragen werden.

Da Daten, aus denen die religiöse oder weltanschauliche Überzeugung oder die Herkunft hervorgeht, ebenfalls besonders schützenswert sind, zählt das Gesetz in den Nummern 2 und 3 die Tatbestände auf, aus denen sich eine Erforderlichkeit zur Datenverarbeitung ergibt. Diese ist etwa zu bejahen, soweit dies zur Organisation des Unterrichts erforderlich ist oder um einen Bedarf an Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse, an besonderen Sprachfördermaßnahmen oder an der Erteilung herkunftssprachlichen Unterrichts festzustellen oder eine solche Maßnahme anzubieten oder durchzuführen oder um die durch Rechtsvorschriften zugewiesene Aufgaben erfüllen zu können.

Absatz 1 Satz 3 regelt, dass auch die unteren Gesundheitsbehörden die Berechtigung zur Datenverarbeitung der in Satz 1 und 2 genannten Daten haben, soweit dies zur Erfüllung ihrer

Aufgaben nach den §§ 37 und 38 erforderlich ist. Sie dürfen etwa Daten in Zusammenhang mit einer amtsärztlichen Untersuchung, welche vor der Aufnahme in die Schule durchzuführen ist, oder mit Gesundheitspflege- und Präventionsmaßnahmen im Sinne des § 38 verarbeiten. Die unteren Gesundheitsbehörden dürfen zudem gemäß Satz 4 für die Gesundheitsberichterstattung gemäß § 11 des Gesundheitsdienstgesetzes die erhobenen medizinischen Daten verarbeiten. Diese müssen jedoch zum Schutz der Betroffenen zuvor anonymisiert werden. Auch die Träger der Schülerbeförderung haben die Berechtigung zur Datenverarbeitung der in Satz 1 und 2 genannten Daten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 71 erforderlich ist. Demnach dürfen Landkreise und kreisfreie Städte im Rahmen ihrer in § 71 näher beschriebenen Beförderungs- und Erstattungspflicht die hierfür erforderlichen Daten verarbeiten. Absatz 1 Satz 3 und 4 entspricht dem alten Absatz 3 Satz 3 und 4.

Im Hinblick auf häufig zu beobachtende Verstöße gegen den Grundsatz der informationellen Gewaltenteilung innerhalb der verantwortlichen Stelle (Kommune, Behörde, siehe dazu BVerfG, 1 BvR 209/83, Rn 206, Volkszählungsurteil) wurde in Absatz 1 Satz 5 normiert, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten nur den Personen zugänglich gemacht werden dürfen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

In Absatz 1 Satz 6 ist geregelt, dass die Absätze 2 bis 12 und die §§ 84b bis 84e keine Anwendung finden, soweit insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar gilt. Dieser Satz entspricht dem alten Satz 2 des Absatzes 1.

Zu § 84 a Abs. 2:

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2 und um den allgemeinen Begriff „Betroffene“ im datenschutzrechtlichen Sinn ergänzt, um etwa auch Studierende des zweiten Bildungsweges zu erfassen.

Zu § 84 a Abs. 3:

Die Regelung in Absatz 3 entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung des Absatzes 6.

Zu § 84 a Abs. 4:

Insbesondere aufgrund des Einfügens eines neuen § 10b in das Schulgesetz war in diesem auch eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen digitaler Lehr- und Lernformen zu schaffen. Insofern dürfen Daten der Betroffenen, insbesondere der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie der an der schulischen Bildung und Erziehung Beteiligten der jeweiligen Klasse oder Lerngruppe verarbeitet werden. Dies gilt jedoch nur, soweit dies für die Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen und zur Erreichung der Lernziele erforderlich ist. Notwendig zur Erreichung der Lernziele sind wiederum sowohl Lehr- und Lernprozesse als auch Leistungserhebungen. Da im Rahmen digitaler Lehr- und Lernformen auch digitale Lehr- und Lernsysteme, wie etwa Videokonferenzsysteme und weitere Arbeits- und Kommunikationsplattformen (auch Avatare für die Beschulung von langzeiterkrankten Schülerinnen oder Schülern), zum Einsatz kommen, fallen im Rahmen von Absatz 4 unter den Begriff „personenbezogene Daten“ auch Ton-, Bild- und Videodaten. Verarbeitungsbefugt sind die Schulen (einschließlich der jeweiligen Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler), die Schulbehörden und das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, etwa für den Fall, dass im

Rahmen der Qualitätssicherung unter Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen ein Zugriff auf Daten notwendig wird. Die Regelung des Absatzes 4 korrespondiert mit der aufgrund aktueller Geschehnisse notwendigen Veränderung der Lehr- und Lernformen und der hiermit in Zusammenhang stehenden allgemein fortschreitenden Digitalisierung im Schulbereich.

Zu § 84 a Abs. 5:

Absatz 5 regelt die Datenverarbeitung außerhalb der Schule, die aufgrund des Fortschreitens der Digitalisierung immer notwendiger wird. Zunächst wird festgestellt, dass auch außerhalb der Schule – wie bisher – eine analoge Datenverarbeitung möglich sein soll. Sofern jedoch eine Datenverarbeitung auf digitalen Endgeräten stattfinden soll, sind die zur Verfügung gestellten digitalen Endgeräte zu nutzen. Dies gilt etwa für die Lehrkräfte. Da diesen digitale Endgeräte zur Verfügung gestellt werden, haben die Lehrkräfte zum Schutz der Daten diese Endgeräte auch zu nutzen, wenn sie außerhalb der Schule arbeiten. Das gleiche gilt für die Schülerinnen und Schüler, denen ein dienstliches digitales Endgerät zur Verfügung gestellt worden ist. Sofern dies jedoch nicht der Fall ist, kann den Schülerinnen und Schülern die Nutzung digitaler privater Endgeräte gestattet werden, wenn den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, den sonstigen Informationssicherheitsstandards sowie den Vorgaben des Landes und des Schulträgers entsprochen wird und insbesondere die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff ergriffen werden. Die Gestattung nach Satz 2 hat abhängig von Art und Zweck der Verarbeitung nähere Vorgaben zur Art und Weise der Datenverarbeitung zu enthalten.

Zu § 84 a Abs. 6:

Da in der Praxis und aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung das Bedürfnis besteht, auch Unterrichtsdokumentationen digital zu führen, wird in Absatz 6 hierfür eine Rechtsgrundlage geschaffen. Diese Rechtsgrundlage gilt insbesondere für das Führen digitaler Klassen- und Notenbücher. Weil in diesen sensiblen Daten enthalten sind, werden in Absatz 6 vier Voraussetzungen aufgestellt, die den Datenschutz sicherstellen sollen.

Gemäß Nummer 1 dürfen die digitalen Unterrichtsdokumentationen nur den dort genannten berechtigten Personen zugänglich sein. Dieser Zugang darf nur mit informationstechnischen Geräten im Sinne des Absatzes 5 erfolgen. Sofern demnach ein dienstliches digitales Endgerät zur Verfügung gestellt worden ist, was bei Lehrkräften der Fall ist, ist dieses zum Schutz der Daten zu nutzen. Die in Nummer 3 geforderte Zwei-Faktor-Authentifizierung (die Authentisierung durch den Identitätsnachweis ist durch einen zweiten Faktor zu authentifizieren) dient dem weiteren Schutz der Daten. Zudem dürfen gemäß Nummer 4 die personenbezogenen Daten nicht auf den informationstechnischen Geräten im Sinne des Absatzes 5 oder außerhalb des digitalen Unterrichtsdokumentationssystems gespeichert werden; zulässig sind vorübergehende Speicherungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist, die Funktionsfähigkeit des Systems zu ermöglichen; hierbei ist sicherzustellen, dass bei Beendigung der Verarbeitungstätigkeit eine Löschung dieser Daten erfolgt.

Aus dem bereits in der Datenschutz-Grundverordnung normierten Grundsatz der Datenminimierung ergibt sich, dass neben einer digitalen Unterrichtsdokumentation nicht zusätzlich eine analoge Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgen darf.

Für die Auftragsverarbeitung wird auf die Datenschutz-Grundverordnung verwiesen.

Zu § 84 a Abs. 7:

Die Absätze 7 bis 10 regeln die Übermittlung personenbezogener Daten.

Absatz 7 befasst sich – neben Absatz 9 – mit der Übermittlung an öffentliche Stellen.

Satz 1 entspricht dem alten Satz 2 des Absatzes 2 und regelt die Übermittlung an die zuständige Schulbehörde. Damit diese in der Lage ist, ihre Aufgaben erfüllen zu können, sind die Schulen verpflichtet, der Schulbehörde die hierfür erforderlichen Daten zu übermitteln.

Satz 2 normiert, entsprechend dem alten Satz 1 des Absatzes 8 die Übermittlung an öffentliche Stellen. Die Übermittelnden sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen, also die Schulen, die Schulbehörden, das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, die Schulträger sowie die Schüler- und Elternvertretungen. Satz 3 des Absatzes 7 legt fest, dass Ausbildungsstätten im Rahmen der Bildungsgänge gemäß § 9 Abs. 8a und Träger von Maßnahmen der Berufsorientierung in diesem Sinn ebenfalls als öffentliche Stelle gelten und somit für sie der Regelungsinhalt des Satzes 2 gilt. Zweck der Übermittlung muss immer eine erforderliche Aufgabenerfüllung sein. Zum Schutz der Betroffenen wurden die Gesundheitsdaten aus dieser Regelung rausgenommen und für diese besonders schützenswerten Daten eine gesonderte Regelung geschaffen. Zudem wird in den Sätzen 4 und 5 noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke als den Zweck, für den sie übermittelt worden, verwendet werden dürfen und dass die Vorgänge in den Akten zu dokumentieren sind.

Satz 6 dient der datenschutzrechtlichen Transparenz. So haben die Erziehungsberechtigten gegenüber der Schule ein Recht auf Auskunft. Die Schule wiederum hat die Erziehungsberechtigten über wesentliche die Schülerinnen oder Schüler betreffende datenschutzrelevante Vorgänge in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationspflicht der Schule besteht gegenüber den bisherigen Erziehungsberechtigten auch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der Schülerin oder des Schülers, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dem nicht generell oder im Einzelfall widersprochen hat. Über einen Widerspruch informiert die Schule die bisherigen Erziehungsberechtigten.

Zu § 84 a Abs. 8:

Mit der Änderung des § 31 a Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162, 5172), wurden für die Agenturen für Arbeit die Möglichkeit einer Verarbeitung von Daten von Jugendlichen ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive geschaffen. Die Agenturen können diesem Klientel spezielle Angebote unterbreiten. Da die Meldung an die Agenturen, welchen Jugendlichen diese Perspektive fehlt, durch die Schulen erfolgt, bedarf es auch im Schulgesetz einer Regelung, die diese Datenübermittlung erlaubt. Diese erfolgt durch den neuen Absatz 8 von § 84a, der hierzu Maßgaben, wie das Erfassen der Übermittlungsvorgänge und das Löschen der Daten mit Fristsetzung enthält.

Zu § 84 a Abs. 9:

Absatz 9 regelt, wie Absatz 7, die Übermittlung an öffentliche Stellen, bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf die Übermittlung von Gesundheitsdaten. Insofern kann auf die Ausführungen zu Absatz 7 verwiesen werden. Zum Schutz dieser besonders sensiblen Daten

ist eine Übermittlung im Gegensatz zur Regelung in Absatz 7 nur zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist.

Zu § 84 a Abs. 10:

Absatz 10 entspricht der Regelung des alten Absatzes 8 Satz 2, 3 und 5. Geregelt wird die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen. Die Informationen zum schulischen Leben einer konkreten Person gehören zu dem nicht unsensiblen Bereich der persönlichen Entwicklung eines Menschen. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler an private Dritte ist daher grundsätzlich ausgeschlossen. Nur unter den, wie bisher schon in Absatz 8 Satz 2, nun in Absatz 10 Satz 1 eng definierten Voraussetzungen ist eine Übermittlung zulässig.

Die Sätze 2 und 3 dienen wiederum der datenschutzrechtlichen Transparenz. So haben die Erziehungsberechtigten gegenüber der Schule ein Recht auf Auskunft. Die Schule wiederum hat die Erziehungsberechtigten über wesentliche die Schülerinnen oder Schüler betreffende datenschutzrelevante Vorgänge in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationspflicht der Schule besteht gegenüber den bisherigen Erziehungsberechtigten auch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der Schülerin oder des Schülers, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dem nicht generell oder im Einzelfall widersprochen hat. Über einen Widerspruch informiert die Schule die bisherigen Erziehungsberechtigten.

Zu § 84 a Abs. 11:

Absatz 11 entspricht der bisherigen Regelung in Absatz 10.

Mit den in Satz 3 genannten Oberbegriff „Betroffene“ sind wie bisher die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler (einschließlich Studierende des zweiten Bildungsweges), die schulpflichtig werdenden Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch sowie die Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, und jeweils ihre Erziehungsberechtigten, die Lehrkräfte, das sonstige an der Schule tätige Personal sowie Dritte gemeint.

Zu § 84 a Abs. 12:

Absatz 12 enthält eine Verordnungsermächtigung für die oberste Schulbehörde, also für das für Schulwesen zuständige Ministerium und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 12.

Aufgrund der Umstrukturierung des § 84a und der Ergänzung neuer Rechtsgrundlagen in Absatz 4, 5 und 6 ist es jedoch erforderlich, das Nähere zur Verarbeitung der Daten im Rahmen des digitalen Fortschritts ebenfalls durch Verordnung regeln zu dürfen. Insofern wurden Nummer 2 (Verordnungsermächtigung zur Verarbeitung im Rahmen digitaler Lehr- und Lernformen gemäß Absatz 4) und Nummer 3 (Verordnungsermächtigung zur Verarbeitung, auch außerhalb der Schule, gemäß Absatz 5 und in digitalen Unterrichtsdokumentationen gemäß Absatz 6) entsprechend ergänzt bzw. angepasst.

Zu § 84 a Abs. 13:

Absatz 13 entspricht der bisherigen Regelung in Absatz 13.

Zu Nummer 59:

Zu § 84b:

§ 14 Abs. 1 StatG LSA regelt, dass Einzelangaben, die für eine Landes- oder Kommunalstatistik gemacht werden und die den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können, von den mit der Durchführung der Statistiken betrauten Personen geheim zu halten sind, soweit in diesem Gesetz oder in einer eine Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

Bisher gibt es keine Rechtsvorschrift, die das Statistische Landesamt bevollmächtigen würde, den Schulbehörden für fachlich notwendige Auswertungen Tabellen mit statistischen Ergebnissen zu übermitteln, auch soweit die Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

In der Folge erhalten die Schulbehörden aus den Erhebungen des Statistischen Landesamtes zur Schuljahresanfangs- und zur Schuljahresendstatistik lediglich Auswertungen, die aus Gründen der statistischen Geheimhaltung auf ein Vielfaches von 3 gerundet sind. Die Summen der gerundeten Werte können von der ebenfalls gerundeten Gesamtsumme abweichen und sind für Zwecke der fachlichen Planung nur bedingt geeignet, da beispielsweise auf der Ebene der Einzelschule bei Abfragen einzelner Merkmale bei Fallzahlen kleiner/gleich 3 entweder eine Rundung auf 3 oder ein Sperrvermerk in der Tabelle ausgeführt ist. Die damit verbundene Aussage ist nicht hinreichend genau.

Um diesen fachlichen Belangen gerecht zu werden, normiert das StatG im § 15 Abs. 3, dass Tabellen mit statistischen Ergebnissen an oberste Landesbehörden für die Verwendung gegenüber dem Landtag und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen übermittelt werden dürfen, wenn dies eine Rechtsvorschrift, in der Regel die die Statistik anordnende, zulässt. Da es an einer solchen Rechtsvorschrift bisher mangelt, soll der vorliegende Entwurf diese Regelungslücke schließen und der obersten Schulbehörde ermöglichen, für die im § 15 Abs. 3 StatG genannten Zwecke auf entsprechende Auswertungen zurückgreifen zu können.

Zu Nummer 60:

Zu § 84 c:

Die Einrichtung einer automatisierten zentralen Schülerdatei verfolgt einen veralteten Technologieansatz der Softwareentwicklung, der durch das BMS-LSA verworfen wird. Die parallele Verfolgung beider Ansätze ist in Hinblick auf die Qualität, insbesondere auf die Datenkonsistenz, und die Kostenentwicklung des zu entwickelnden Fachverfahrens auszuschließen.

Die bisherigen Ausführungen des § 84c bilden zudem den Ebenen übergreifenden Informationsfluss und den Umfang der für die Prozessdarstellung notwendigen Schülerdaten im Bildungswesen zum aktuellen Zeitpunkt nicht umfassend ab. Es werden nicht alle Nutzergruppen durch die Definition der Zugriffsberechtigungen abgedeckt (z. B. LISA in Bezug zur Begabtenförderung). Zum aktuellen Zeitpunkt sind die im § 84 c aufgelisteten Schülerdaten nicht vollständig. Mit § 84a wird bereits die Berechtigung des Landesschulamts und anderen zur Verarbeitung personenbezogener Daten definiert.

§ 84 c kann daher im Zusammenhang mit der Änderung des § 84 f aufgehoben werden.

Zu Nummer 61:

Zu § 84 f:

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass die oberste Schulbehörde IT-gestützte Fachverfahren einrichten kann. Dies kann sowohl landesweit, also flächenmäßig bezogen auf das gesamte Land Sachsen-Anhalt, als auch landeseinheitlich geschehen. Sofern es sich um landeseinheitliches Fachverfahren handelt, ist dieses im Land Sachsen-Anhalt einheitlich zu nutzen.

Absatz 2 normiert nähere Vorgaben zu IT-gestützten landeseinheitlichen Schulverwaltungsverfahren und enthält bisherige Regelungen aus § 84f. Neben den Schulbehörden, dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, dem für Statistik zuständigen Landesamt und den Schulträgern sollen auch die Träger der Schülerbeförderung, die Träger der Schulentwicklungsplanung und die unteren Gesundheitsbehörden berechtigt sein, landeseinheitliche IT-gestützte Schulverwaltungsverfahren für die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e zu nutzen.

In Absatz 3 werden die Regelungen zur landeseindeutigen Schülernummer aufgrund des Wegfalls des § 84c aufgenommen. Diese wird in dem landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahren Bildungsmanagementsystem Sachsen-Anhalt festgelegt.

Die Bundesländer haben sich per Beschluss des Schulausschusses auf ein gemeinsames länderübergreifendes IT-gestütztes Verfahren zur schulischen Bildung von schulpflichtigen Kindern von Eltern, die berufsbedingt häufig den Lebensort wechseln müssen, geeinigt. Hierzu wurde eine Regelung in Absatz 4 aufgenommen. Das Verfahren unterstützt die pädagogische Arbeit der Lehrkräfte der jeweiligen Schulen, ermöglicht verlässliche Kommunikation und Information aller am Bildungsprozess Beteiligter und unterstützt die Erfüllung der Schulpflicht. Dieses Fachverfahren dient dazu, eine moderne IT-gestützte Lern- und Kommunikationsumgebung für schulpflichtige Kinder beruflich Reisender zu schaffen, Lernprozesse aufeinander abzustimmen und so Schulerfolg zu ermöglichen und zu sichern.

Absatz 5 enthält die bisherige Verordnungsermächtigung aus § 84f.

Zu Nummer 62:

Zu § 84 g:

Das Zitiergebot ist einzuhalten. Durch die neuen §§ 10b und 84a kann sowohl das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 als auch das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung im Sinne von Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 17 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt werden. § 84g war insofern zu ergänzen.

Zu Nummer 63:

Zu § 86a:

Damit die Kommunen aufgrund des Wegfalls der Regelungen zu den Gastschulbeiträgen ihre Haushaltspläne anpassen können, ist es sinnvoll, eine entsprechende Übergangsregelung zu ermöglichen.

Die Übergangsregelung gilt für zwei weitere vollständige Schuljahre.

Zu Nummer 64:

Zu § 86b:

Insbesondere vor dem Hintergrund der Änderung der Organisationsform aufgrund der Änderungen in § 5b ergeben sich Auswirkungen für Schülerinnen und Schüler, deren Personensorgeberechtigte, die Schulträger sowie die an der jeweiligen Schule tätigen Personen. Die Übergangsvorschriften sollen den betroffenen Schulen daher die Möglichkeit und genügend Zeit geben, sich entsprechend neu zu orientieren und zu organisieren.

Zu Nummer 65:

Zu § 86 d:

Die bisherige Übergangsvorschrift zu § 79 Abs. 1 wird nicht mehr benötigt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 66:

Zu § 87:

Die bisherige Regelung in § 87 wird nicht mehr benötigt und kann daher ebenfalls aufgehoben werden.

Zu § 2 - Bekanntmachungserlaubnis:

Da das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mehrfach geändert wird, enthält Paragraf 2 für das für Schulwesen zuständige Ministerium eine Bekanntmachungserlaubnis.

Zu § 3 - PersVG:

Für die neue Kategorie der Schulverwaltungsassistentinnen und –assistenten ist die Zuordnung zu den Dienststellen „öffentliche Schulen“ erforderlich. Dies erfordert eine Änderung im PersVG.

Zu § 4 – AllGO LSA:

In der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird in der laufenden Nummer 111 die Tarifstelle 2.3 aufgrund der Neuregelung des §18d Abs. 3 SchulG LSA angepasst, welche ein antragsgebundenes Verfahren zur Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten, allgemeinbildenden ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule vorsieht.

Zudem wird aufgrund der Änderungen in § 41 Abs. 1 und 2 SchulG LSA eine neue Tarifstelle 6 angefügt, nach der die Schulträger für die Bearbeitung der Ausnahmeanträge bei einem Wechsel des Schulbezirks oder Schuleinzugsbereichs eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

40 bis 80 Euro je Antrag erheben können. Anträge auf Weiterbesuch nach § 41 Abs. 3 sind nicht kostenpflichtig.

Zu § 5 - Inkrafttreten:

Paragraf 5 regelt das Inkrafttreten.